

Frauenfragen / Questions au féminin / Problemi al femminile

2/80

	Seite
Hans Reis: Differenzen der Löhne zwischen Männern und Frauen in der Schweiz	1- 6
Zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung. Vernehmlassung der Eidg. Kommission für Frauenfragen	7- 9
Die Zwei-Karrieren-Familie	10-11
UNO-Weltkonferenz 1980 zur Dekade der Frau	12-13
Dienstplicht für Frauen. Ein Kommentar	14-16
Le travail - un droit et une nécessité pour les femmes. Déclaration sur les politiques en faveur de l'emploi des femmes	17-20
Chronik der laufenden Ereignisse November 1979 bis anfangs Mai 1980	21-23
Résumés	24-29
Sommari	30-32
Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung	33-39

Frauenfragen
 Questions au féminin
 Problemi al femminile



3. Jahrgang, Nr. 2
 Mai 1980

herausgegeben von der Eidgenössischen
 Kommission für Frauenfragen, Bundesamt
 für Kulturpflege, Thunstrasse 20,
 3000 Bern 6, Tel. 031/61.92.75

Abdruck der Beiträge unter Quellenangabe
 erwünscht.

Differenzen der Löhne zwischen Männern und Frauen in der Schweiz

Der vorliegende Aufsatz stammt aus der in Bearbeitung stehenden Dissertation von Hans Reis, lic.rer.pol.: "Die Lohndifferenzen zwischen Männern und Frauen in der Schweiz. Eine empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Postulats 'Gleicher Lohn für gleiche Arbeit'". Der Autor arbeitet als Assistent am Volkswirtschaftlichen Institut der Universität Bern.

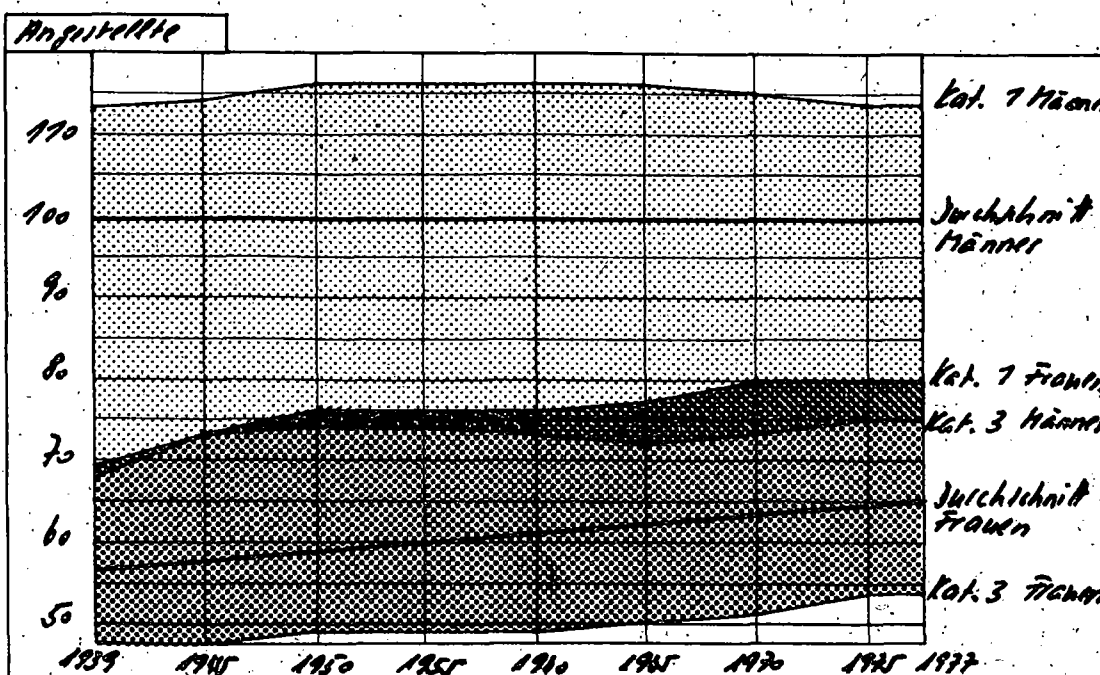
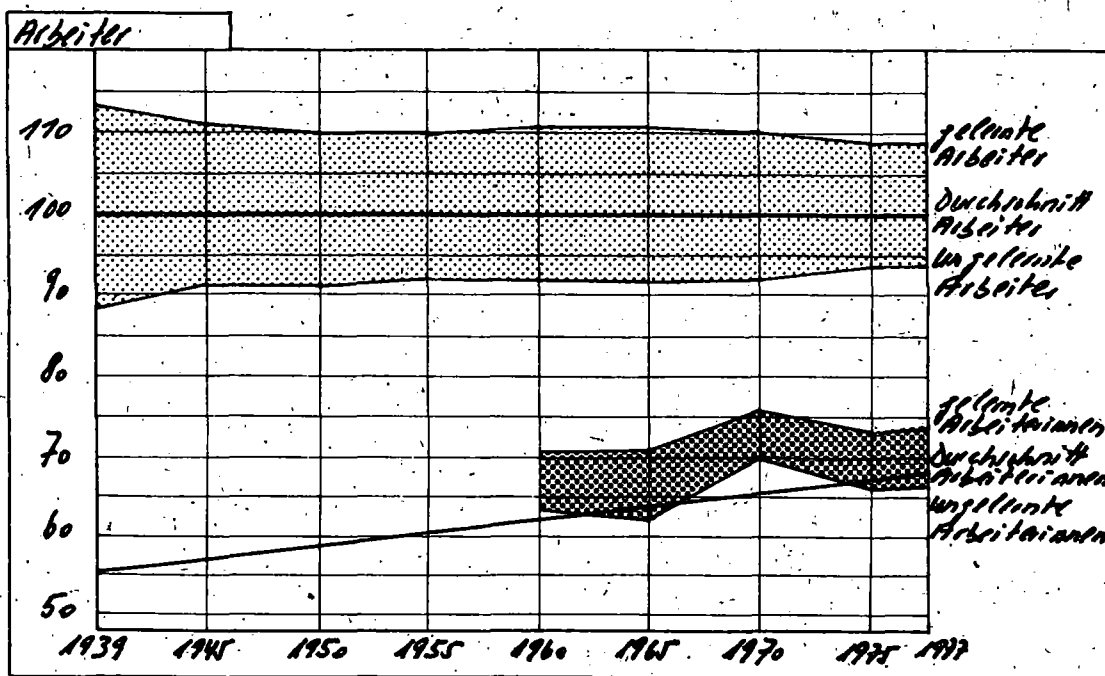
Die Diskussion um die Lohndifferenzen zwischen Männern und Frauen wird immer dann aktuell, wenn das Postulat "Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit" an politischer Relevanz gewinnt. Dies war 1952, 1960 und anfangs der siebziger Jahre der Fall, als die Eidg. Räte die Ratifikation des Uebereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte bei gleichwertiger Arbeit behandelten. In jüngerer Zeit wurde die Aufmerksamkeit erneut auf die Frage der Lohndifferenzen zwischen Männern und Frauen gelenkt und zwar im Zusammenhang mit der Europäischen Sozialcharta, welche 1978 in Vernehmlassung war, dem Vorentwurf zu einer neuen Bundesverfassung und der Volksinitiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau". In all diesen Dokumenten findet sich das Postulat für gleiche Entlohnung von Männern und Frauen bei gleicher bzw. gleichwertiger Arbeit.

Dieser Aufsatz gibt eine Uebersicht über das in der Schweiz zum Thema der Lohndifferenzen zwischen Männern und Frauen vorhandene statistische Material und über die Schlüsse, die daraus gezogen werden können. Die Analyse von 320 Gesamtarbeitsverträgen unseres Landes für die Zeitperiode von 1975 bis 1977 ergibt für einzelne Verträge Lohndifferenzen. Dabei handelt es sich in der Regel um Differenzen der vertraglich festgelegten Minimallöhne und nicht etwa um Differenzen der Effektivlöhne. Tatsächliche Löhne von Männern und Frauen werden von den amtlichen Statistiken erfasst. Allerdings können daraus, wie die folgenden Ausführungen zeigen, keine Schlüsse für die Lohndifferenzen zwischen Männern

und Frauen bei gleichartiger und gleichwertiger Arbeit gezogen werden, da entsprechende Kriterien zur Beurteilung der Arbeitsplätze und der Leistung fehlen. In der Allgemeinen Lohn- und Gehaltserhebung des BIGA (BIGA-Lohnstatistik) werden die Arbeiter in gelernte, an- und ungelernte Arbeiter, Arbeiterinnen - letztere ohne spezifische Unterteilung - jugendliche Arbeiter und jugendliche Arbeiterinnen unterteilt. Die Angestellten werden ihrerseits - in Abhängigkeit von ihrer hierarchischen Position - in drei Kategorien ausgewiesen. Das Verhältnis der Löhne und Gehälter von Arbeiterinnen und Arbeitern, männlichen und weiblichen Angestellten sowie deren Entwicklung zwischen 1939 und 1977 zeigt Graphik 1.

Grafik 1:

Lohn- und Gehaltserhebung vom Oktober



Quelle: BIGA

Aus: "Die Stellung der Frau in der Schweiz", Teil I: Gesellschaft und Wirtschaft, Bericht der Eidg. Kommission für Frauenfragen, 1979, 64

Eine verfeinerte Analyse - beispielsweise der Vergleich der gelernten Arbeiter mit den gelernten Arbeiterinnen - ist mangels entsprechender Gliederung der Arbeiterinnen nicht möglich. Ein bestimmter, statistisch allerdings nicht genau feststellbarer Teil der Lohndifferenzen zwischen Männern und Frauen ist auf die Sozialzulagen, welche vorwiegend an Männer ausgerichtet werden, zurückzuführen. Graphik 1 zeigt, dass die Löhne der weiblichen Angestellten und der Arbeiterinnen stärker gestiegen sind als jene der männlichen Kollegen.

Die Statistik der Löhne verunfallter Arbeiter (SUVA-Lohnstatistik) erfasst, wie der Name bereits sagt, nur die Löhne der Arbeiter, nicht aber jene der Angestellten. Die SUVA betrachtet die ausgewiesenen Löhne als repräsentativ für die Gesamtheit der bei ihr versicherten und nicht nur der verunfallten Arbeitnehmer. Tabelle 1 zeigt den relativen Anteil der Löhne der Frauen im Vergleich zu jenen der gelernten, angelernten und ungelernten Arbeiter für den Zeitraum 1939 bis 1975.

Tabelle 1:

Die absoluten und relativen Lohndifferenzen zwischen Arbeitern und Arbeiterinnen auf Grund der Statistik der Löhne verunfallter Arbeiter (Stundenverdienste in Franken)

Jahr	Gelernte und ange- lernte Arbeiter	Ungelernte Arbeiter	Absolut	Frauen relativ zu (2)	relativ zu (3)
1939	1,40	1,08	0,73	52,2%	67,6%
1945	2,03	1,70	1,16	57,1%	68,2%
1950	2,62	2,20	1,63	62,2%	74,1%
1955	2,98	2,51	1,83	61,4%	72,9%
1960	3,75	3,09	2,22	59,2%	71,8%
1965	5,28	4,51	3,10	58,7%	68,7%
1970	7,38	6,31	4,39	59,5%	69,6%
1972	9,16	7,95	5,54	60,5%	69,7%

Quellen: 1939-1960: Die Volkswirtschaft, 36. Jg. (1963), S. 318.
1965: Die Volkswirtschaft, 40. Jg. (1967), S. 347.
1970-1972: Die Volkswirtschaft, 46. Jg. (1973), S. 428.

Die Aussagekraft dieses Vergleichs ist jedoch beschränkt, da die entsprechende Unterteilung der Frauen in gelernte, angelernte und ungelernte Personen fehlt. Desgleichen lässt sich aus der SUVA-Statistik keine Aussage über die Veränderung des relativen Anteils der Frauenlöhne - verglichen mit den Männerlöhnen - ableiten, weil die von Zeit zu Zeit vorgenommene Erhöhung des maximal versicherbaren Lohnes die Vergleichbarkeit der Ergebnisse einzelner Zeitabschnitte beeinträchtigt.

Sowohl die BIGA- wie auch die SUVA-Lohnstatistik lassen für einzelne Zeitpunkte lediglich Schlüsse über die Lohndifferenzen von Männern und Frauen in relativ breit gefassten Arbeitnehmerkategorien zu, wobei es sich um Differenzen der entsprechenden Durchschnittslöhne handelt. Dasselbe gilt auch für die vom Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller (ASM) veröffentlichten durchschnittlichen Stundenverdienste erwachsener Arbeiter und Arbeiterinnen des Betriebspersonals der ASM-Firmen (Vgl. hierzu Tabelle 2):

Tabelle 2:

Die absoluten und relativen Lohndifferenzen des männlichen und weiblichen Betriebspersonals der dem Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller angeschlossenen Firmen

Jahr	Durchschnittliche Stundenverdienste in Franken (absolut und relativ)			
	Arbeiter (total)		Arbeiterinnen (total)	
	absolut	relativ	absolut	relativ
1939	1,37	100%	0,78	56,9%
1940	1,45	100%	0,84	57,9%
1945	2,01	100%	1,22	60,7%
1950	3,52	100%	1,64	65,1%
1955		100%	1,90	
1960	3,64	100%	2,36	64,8%
1965	5,18	100%	3,45	66,6%
1970	7,36	100%	5,03	68,3%
1975	12,70	100%	8,86	69,8%

Quellen: 1939-1945: Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller, 45. Jahresbericht (1950), S. 43.
1950-1975: Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller, 72. Jahresbericht (1977), S. 28.

Ein etwas differenzierteres Bild der Lohnverhältnisse von Männern und Frauen ergibt die Auswertung der vom Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie erstellten Statistik über die Löhne von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern in einzelnen Berufen. Tabelle 3 zeigt die Lohnverhältnisse für ausgewählte Berufe:

Tabelle 3:

Einige Beispiele aus der Lohnstatistik des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie für die Lohndifferenzen zwischen Männern und Frauen gleicher Berufe

Männer (Nettolohn) ¹⁾	Berufsbezeichnung	Frauen (Nettolohn) ¹⁾
3'267.27	Buchhalter ohne Unterschrift	2'562.27
2'335.06	Hilfsbuchhalter	2'158.23
3'371.58	Sachbearbeiter selbständig (Administration)	2'402.66
2'513.22	Sachbearbeiter unselbständig	2'088.92
3'035.54	Disponent	2'282.83
2'808.09	Zahltagsbeamter	2'168.54
2'339.67	Allgemeine Büroarbeiten	1'738.45
3'029.88	EDV-Operator	2'302.50
3'495.35	Dessinateur Entwerfer	2'162.47
2'692.69	Laborant	2'085.58
11.47	Packer Magaziner	8.21
10.58	Maschinenputzer	8.25
12.91	Vorarbeiter (Spinnerei)	10.03
11.58	Wattemaschinen Kehrstrecken	8.42
11.96	Peigneusen Kämmen	9.00
11.13	Strecken	9.03
11.92	Flyer	8.99

Quelle: Verbandsinterne Ergebnisse der BIGA-Lohn- und Gehaltserhebung des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie des Jahres 1978.

1) Nettolohn = Bruttolohn ./ . Zulagen. Die Nettolöhne beziehen sich auf Sept. 1978. Je nach Tätigkeit werden Monatslöhne oder Stundenlöhne aufgeführt.

Eine Verfeinerung der Analyse bietet diese Statistik insofern, als es sich nicht mehr um einzelne Kategorien von Arbeitnehmern, sondern bereits um Männer und Frauen in einzelnen Berufen handelt. Schlüsse über die Lohndifferenzen lassen sich aber auch daraus ableiten.

Kriterien zur Beurteilung von Arbeitsplätzen und der Arbeitsleistung von Männern und Frauen und die Angaben der entsprechenden Löhne von Männern und Frauen haben wir im lohnstatistischen Material der Firma B. Meier, Unternehmensberater in Luzern, gefunden. Unsere Untersuchung erfasst bis jetzt in rund 50 Unternehmungen der Privatwirtschaft verschiedener Branchen und Betriebsgrößen ca. 7'250 an 4'745 Arbeitsplätzen beschäftigte Männer und 3'220 an 2'630 Arbeitsplätzen beschäftigte Frauen. Das Augenmerk richtet sich bei diesem Teil der Analyse auf Männer und Frauen, die an gleichartigen Arbeitsplätzen beschäftigt sind. Gleichartig sind zwei Tätigkeiten dann, wenn die Art der Arbeit und der Wert des Arbeitsplatzes (entspricht dem Funktionswert der Arbeit) gleich sind. Es wäre wohl wenig sinnvoll, und würde auch keineswegs den Forderungen nach gleicher Entlohnung entsprechen, Männer und Frauen in verschiedenen Tätigkeiten bezüglich ihres Lohnes zu vergleichen. Die erwähnte Firma beurteilt die Arbeitsplätze anhand der Kriterien "Grundanforderungen, Sinnes- und Nervenbeanspruchung, körperliche Beanspruchung sowie Verantwortung". Um der unterschiedlichen Strenge des Begriffs der Gleichartigkeit Rechnung zu tragen, werden in Abhängigkeit der Differenz des Arbeitsplatzwertes vier Kategorien gleichartiger Arbeitsplätze gebildet, wobei sich die Aufmerksamkeit im folgenden auf die zwei am häufigsten belegten konzentriert (Kategorie 1 und 2). Der Kategorie 1, welche zwischen dem Funktionswert zweier Arbeitsplätze von Mann und Frau keine Abweichung zulässt, konnten insgesamt 82 Arbeitsplätze mit 266 Männern und 486 Frauen zugerechnet werden. Kategorie 2, welche ihrerseits Abweichungen bis zu 2 Punkten im Funktionswert zulässt, erfasst 23 Arbeitsplätze mit 60 Männern und 50 Frauen.

Die Beurteilung der Leistung dieser Personen erfolgte anhand der Kriterien der Leistungsbewertung von B. Meier, welche die Merkmale Qualität und Quantität der Arbeit; Ordnung, Spezialkenntnisse, Versetzbarkeit und Vielseitigkeit sowie das Verhalten gegenüber Vorgesetzten erfasst. Die Frage, ob die erwähnten Merkmale die bestmöglichen zur Beurteilung der Arbeitsleistung und der Arbeitsart sind, soll an dieser Stelle nicht behandelt werden. Sicher ist, dass es in der Schweiz die präzisesten zugänglichen Kriterien zur Beurteilung von gleichartiger und gleichwertiger Arbeit sind, welche auf Grund des damit verbundenen Datenmaterials auch gleichzeitig die Zuordnung der entsprechenden Löhne ermöglichen. Der Vergleich der Leistung, des Dienst- und Lebensalters der in Kategorie 1 erfassten Männer und Frauen zeigt, dass 100 Frauen mehr oder gleichviel leisten wie 71 Männer und zugleich das höhere Dienst- und Lebensalter aufweisen. Dasselbe Ergebnis ergibt sich für 22 Männer und 32 Frauen der Kategorie 2. Aus dem Vergleich der im Zeitpunkt der Einführung der Arbeits- und Leistungs- und Verhaltensbewertung geltenden Löhne der entsprechenden Männer und Frauen folgt, dass die Frauen, trotz höherem Dienst- und Lebensalter und grösserer (im Extremfall gleicher) Leistung weniger verdienen. Die Lohndifferenzen sind dabei unterschiedlich. Im Falle des

gleichen Dienst- und Lebensalters der betreffenden Männer und Frauen wären die Lohn-differenzen zweifellos grösser, sind doch ein höheres Dienst- und Lebensalter in der Regel loohnerhöhend. (Fälle von Männern und Frauen, die an gleichartigen Arbeitsplätzen bei gleichem Dienst- und Lebensalter gleichwertige Arbeit verrichten, sind die seltene Ausnahme).

Aus diesem Teil der Untersuchung lassen sich zwei Schlüsse ziehen:

- Männer und Frauen sind relativ selten an gleichartigen Arbeitsplätzen beschäftigt. Falls aber Männer und Frauen gleichartige Arbeit verrichten, verdienen die Frauen bei gleichem Dienst- und Lebensalter und gleichwertiger Leistung weniger. Weil es sich bei den festgestellten Löhnen um Marktlöhne handelt, ist die Annahme berechtigt, dass Frauen bei gleichartiger Arbeit und gleichwertiger Leistung und vergleichbarem Dienst- und Lebensalter auch in andern, nicht erfassten Unternehmungen, weniger verdienen.
- Zwischen Männern und Frauen lässt sich sowohl in hierarchischer wie auch in funktioneller Hinsicht eine typische Arbeitsteilung beobachten. In Kaderpositionen sind vorwiegend Männer vertreten, während die Frau im Durchschnitt in hierarchisch tieferen Positionen tätig ist. Bestimmte Berufe werden fast ausschliesslich von Frauen ausgeführt (z.B. Verkäuferin, Telephonistin, Werkstattschreiberin), Männer sind in diesen Berufen selten anzutreffen.

Allfällige Gründe der Lohn-differenzen von Männern und Frauen bei gleichartiger und gleichwertiger Arbeit liessen sich in zwei Kategorien, nämlich produktivitätsbedingte und nicht-produktivitätsbedingte gliedern. Bei den ersteren stehen die unterschiedliche Absenzzzeit sowie die kostenmässigen Konsequenzen der kürzeren Verweildauer der Frau am Arbeitsplatz im Vordergrund, bei der zweiten vor allem der geringere Organisationsgrad sowie die eigentliche Lohn-diskriminierung der Frau. Weil Untersuchungsergebnisse zu diesem Fragenkomplex im Moment noch nicht vorliegen, ist es vorläufig nicht möglich, die Frage zu beantworten, in welchem Ausmass die einzelnen Ursachen zutreffen. Dies wäre allenfalls Gegenstand eines später folgenden Aufsatzes.

Adresse des Autors:

Hans Reis
 lic.rer.pol. Assistent
 am Volkswirtschaftlichen
 Institut der Universität Bern
 Vereinsweg 23
 3012 Bern

Zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung.
Vernehmlassung der Eidg. Kommission für Frauenfragen

Die "Rolle der Frau" darf nicht noch nachteiliger werden

Mit Befriedigung nimmt die Eidg. Kommission für Frauenfragen davon Kenntnis, dass im Entwurf für ein Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung Bestimmungen eliminiert werden sollen, welche im Vergleich zur Uebergangsordnung vom 8. Oktober 1976 sich zu Ungunsten der Frauen ausgewirkt haben, neue Normen hingegen vorgeschlagen werden, die auf eine Besserstellung der Frauen abzielen. Die Kommission beschränkt sich deshalb auf einige wenige Bemerkungen, die sich zur Hauptsache mit der Situation einer speziellen Gruppe von Frauen befassen. Es geht dabei um diejenigen Frauen, die während einer Anzahl Jahren ausschliesslich innerhäuslich tätig waren, d.h. die Kindererziehung, die Haushaltführung oder andere familienbezogene pflegerische Aufgaben besorgten. Fraglos leisten die Frauen mit diesen Tätigkeiten (d.h. der individuellen und der gesellschaftlichen Reproduktion) einen wesentlichen Beitrag an das Funktionieren und das Rentieren einer Volkswirtschaft. Nun verlangt der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, dass Männer und Frauen im gleichen Masse an gesellschaftlichem Wohl und Entwicklung beteiligt und dafür verantwortlich sind. Wenn heute ein grosser Teil der Frauen aufgrund ihrer biologischen Funktion (Möglichkeit der Schwangerschaft) nicht in der selben Weise an diesem Prozess beteiligt sind, darf ihnen daraus in der Phase, in welcher diese Funktionen nicht mehr ausgeübt werden können oder sekundär geworden sind - nämlich in der Zeit, in welcher Kinder nicht mehr auf die Mutter angewiesen sind - kein Nachteil erwachsen. Es wäre ungerecht, ihnen nach der Erfüllung

der "reproduktiven Pflichten" (vgl. oben: individuelle Reproduktion = Wiederherstellen der Arbeitskraft der ausserhäuslich tätigen Familienmitglieder; gesellschaftliche Reproduktion = Mutterschaft, Erziehung der Kinder) die Möglichkeit vorzuenthalten, Aufgaben im ausserhäuslichen Bereich zu den selben Bedingungen wie alle andern Berufstätigen zu übernehmen. Das "Recht auf (spätere oder erneute) Berufstätigkeit" darf denjenigen nicht abgesprochen werden, welche dem Staat ohnehin schon beträchtliche Kosten abgenommen haben.

Freiwillige Versicherung und Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit für Hausfrauen und Personen, welche Familienangehörige pflegen

Im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung gilt es nun keineswegs, Hausfrauen von dem Tag an, an welchem sie sich von ihren Familien- und Haushaltspflichten entlastet fühlen, eine Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Nach unseren Vorstellungen geht es vielmehr zuerst darum, Hausfrauen sowie Personen, die während längerer Zeit unentgeltlich Pflegebedürftige umsorgt und aus diesem Grund auf eine Berufstätigkeit ausser Haus verzichtet haben, die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts zur Arbeitslosenversicherung zu eröffnen, wie dies nach Entwurf auch für Volljährige in Ausbildung möglich ist. In diesem Sinne schlagen wir die folgende Erweiterung von Art. 6 Abs. 1 des Entwurfs vor:

- "Freiwillig kann Beiträge entrichten, wer im AHV-beitragspflichtigen Alter steht und
- a. hauptberuflich Selbständigerwerbender ist;
 - b. als Arbeitnehmer für seine hauptberufliche Tätigkeit weder der Beitragspflicht nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a noch einer ausländischen Arbeitslosenversicherung unterstellt ist oder

- c. nach Erreichen der Volljährigkeit wegen Aus- oder Weiterbildung nicht erwerbstätig ist;
- d. wegen Familienpflichten oder sonstiger unentgeltlicher Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen nicht erwerbstätig ist."

Gleichzeitig müsste vorgesehen werden, dass Angehörige dieser Personengruppe - nachdem sie eine Berufstätigkeit aufgenommen haben und erst seither ordentlich versichert sind (also nicht freiwillig versichert waren) - im Falle einer Arbeitslosigkeit trotzdem in den Genuss der Versicherung gelangen, auch wenn die Beitragszeit von mindestens sechs Monaten nicht erfüllt ist. Analog den bereits vorgesehenen Fällen sollte deshalb bei Art. 17 Abs. 1 lit. b folgende Ergänzung vorgenommen werden:

"Von der Erfüllung der Beitragszeit (Art. 16) ist befreit, wer während der Rahmenfrist für die Beitragszeit aus einem der folgenden Gründe mindestens zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Zahl der erforderlichen Monate nicht erreicht:

- a. Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung bei Minderjährigen;
- b. Krankheit oder Unfall;
- c. Aufenthalt in einer Haft-, Arbeits-erziehungs- oder in einer ähnlichen Anstalt;
- d. Familienpflichten oder sonstige unentgeltliche Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen."

Beiträge auch an Wiedereingliederungskurse für Hausfrauen.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die neu vorgesehenen Bundesleistungen an Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit. In den Erläuterungen zum Entwurf wird ausgeführt, dass die Arbeitslosenversicherung nicht eine blosser Verteilung von Arbeitslosentag-geldern und anderen Arbeitslosenent-schädigungen beinhalten sollte. Es habe sich gerade in den vergangenen Rezessionsjahren gezeigt, wie wichtig es sei, dass alle Beteiligten im Wirtschaftsprozess über die notwendige Anpassungsfähigkeit verfügen (S. 23). Wörtlich heisst es weiter: "Im Rahmen dieses Gesetzes

geht es darum, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Arbeitnehmer ihre Chancen im Rahmen einer sich wandelnden Wirtschaft wahrnehmen können." (S. 23). Wir meinen, das Gesetz sollte auch einen Rahmen bieten für die Anpassung an den Wandel sozialer Gegebenheiten und an all-fällige Änderungen der Zahl und der Zusammensetzung der am wirtschaftlichen Prozess Beteiligten. Aus denselben Gründen, die von uns bereits vorgebracht wurden, ist nicht einzusehen, wieso gerade der Ein-schluss der Hausfrauen, die in Familie und Haushalt zwar statistisch nicht erfasste, aber dennoch volkswirtschaftlich bedeut-same Leistungen erbracht haben, "über die erwähnten Grenzen hinaus(geht)" (S. 24). Die Ausklammerung dieser Bevölkerungsgruppe wird umso unverständlicher, als ja bekannt ist, dass jedes Wirtschaftssystem dann, wenn Arbeitskräfte rar sind, sehr gerne auf das Heer der nicht berufstätigen Frauen zurück-greift. Es ist deshalb ein Postulat der Solidarität, auch diese Frauen in den Genuss von Massnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit einzuschliessen, wobei ohne weiteres zu verlangen wäre, dass der Wille zum beruflichen Wiedereinstieg in geeig-ner Weise nachgewiesen wird. Dass tatsäch-lich von Seiten der Hausfrauen ein Bedürf-nis nach solchen Wiedereingliederungsmass-nahmen besteht, zeigen die ausgebuchten Kurse des CORREF (Centre d'Orientation de Réinsertion professionnelle et de Ren-contre pour les Femmes) in Genf und Lausanne. Ähnliche Kurse werden auch in der Deutschschweiz (Biel, Winterthur, Zürich, Bern) durchgeführt und vorbereitet. Wir möchten deshalb die Begehren der Frauen verbände wieder aufnehmen und schlagen folgende Ergänzungen vor:

Art. 61 Abs. 1 Satz 2

"Diese Massnahmen kommen auch Nichtver-sicherten zugute, die wieder ins Erwerbsle-ben eintreten wollen und die entsprechende Anstrengungen nachweisen können oder die zur Vorbereitung der Eingliederung einen Auffrischkurs besuchen wollen."

Konsequenterweise müssten dann auch die folgenden Artikel abgeändert werden:

Art. 62 Abs. 1:

"Versicherte und Personen, die wieder ins Berufsleben eintreten wollen, welche einen Kurs zur Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung oder zur Auffrischung und beruflichen Wiedereingliederung besuchen,

können Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen, wenn sie im Zeitpunkt des Kursbeginnes arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und ihnen keine zumutbare Beschäftigung zugewiesen werden kann."

Art. 75 Abs. 1:

"Die Arbeitslosenversicherung kann durch finanzielle Beiträge die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen und von Personen, die wieder ins Erwerbsleben treten wollen, im Rahmen von Programmen zur Arbeitsbeschaffung und Wiedereingliederung ins Erwerbsleben fördern."

Weitere Bemerkungen

Neben diesen Hauptpunkten möchten wir - ohne konkrete Aenderungsvorschläge - auf die folgenden Bestimmungen hinweisen:

Art. 17 Abs. 2:

Zum besseren Verständnis wäre hier zu wünschen, dass in der Botschaft die "ähnlichen Gründe" näher umschrieben werden, aus welchen Personen unvermittelt zur Aufnahme einer Berufstätigkeit gezwungen sein können und daher von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden.

Art. 23 Abs. 1:

Die Bestimmung von Art. 23 Abs. 1 trägt wohl der "normalen", heilen Familie Rechnung, bei welcher demjenigen Ehepartner, der die Kinderzulage erhält, auch ein prozentual höheres Taggeld zukommt als dem Arbeitslosen ohne diese Zulagen und auch ohne diese Verpflichtung. Nicht opportun scheint diese Regelung jedoch in Fällen getrennter Ehen, wo oft nach Gerichtsbeschluss die Kinder der Mutter zugesprochen sind, die Kinderzulage jedoch weiterhin dem Vater ausgerichtet wird. Im Falle der Arbeitslosigkeit beider Ehepartner erhielte der Mann nun unbilligerweise 80% seines versicherten Verdienstes, die Frau, welche effektiv für die Kinder zu sorgen hat, nur 75%.

Art. 24 Abs. 1:

Um versichert zu sein, muss ein Verdienst eine gewisse, vom Bundesrat zu bestimmende Mindestgrenze erreichen. Bei dieser Festsetzung sollte unbedingt dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gerade Frauen zum einen oft nur teilzeitig arbeiten und/oder zum andern durchschnittlich schlechter bezahlt sind als

ihre männlichen Kollegen. Ein zu hoch angesetzter Mindestverdienst, der zudem ausschliesslich auf ganztägige Berufstätigkeit ausgerichtet ist, würde die grosse Zahl der aus familiären Gründen nur teilzeitig berufstätigen Frauen unbilligerweise vom Anspruch auf Arbeitslosenversicherung ausschliessen.

Die Zwei-Karrieren-Familie

"Muss sich die Frau wirklich zwischen Familie und Beruf entscheiden?" Diese Frage steht zu Beginn der psychologischen Diplomarbeit von Erika Barnett *). In der "Zwei-Karrieren-Familie" (= Dual-Career-Family - der Ausdruck wurde Ende der 60er Jahre vom Forscherpaar Rapaport & Rapaport geprägt) gehen beide Ehepartner - auch wenn sie Kinder haben - einer anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit nach, und dies nicht des Verdienstes, sondern der persönlichen Befriedigung wegen. Diese Familie weicht also vom konventionellen Familienmuster ab, wo die Frau für Haus und Familie verantwortlich ist und der Mann seinen Beruf ausübt, und sieht sich aus diesem Grund verschiedenen Problemen gegenübergestellt.

Anhand der vorwiegend englischen, amerikanischen und deutschen Forschungen schält Erika Barnett die Schwierigkeiten heraus, mit welchen solche Familien von der Umwelt her, in der Familie und in der Partnerschaft konfrontiert werden. Die Hypothesen, die sie daraus bildet, bestätigen sich in einem zweiten empirischen Teil durch Befragungen von verschiedenen Ehepaaren. Aus dem reichhaltigen Strauss von Punkten, welche E.B. aufgelistet hat, pflücken wir die uns am wesentlichsten scheinenden heraus.

Die grösste Schwierigkeit scheint immer noch für alle Paare - auch für die befragten - der Umstand zu sein, dass zum einen sie selbst und zum andern die Umwelt im traditionellen Rollenverständnis für Mann und Frau verfangen sind. Dies führt innerhalb der Zwei-Karrieren-Familie dazu, dass fast alle Paare noch mehr oder weniger weit von einer tatsächlichen Sym-

metrie in der Rollenverteilung entfernt sind, dass es also in den seltensten Fällen so ist, dass Mann und Frau gleichermassen für Haushalt und Familie verantwortlich sind. Nach wie vor trägt in den meisten Fällen die Frau den Grossteil der Verantwortung für den Haushalt und vor allem für die Kindererziehung. An ihr liegt es, die notwendigen Hausarbeiten zu organisieren; sie ist es in der Regel auch, welche im Notfall - bei Krankheit eines Kindes oder der Kinderbetreuerin - einspringen muss, die sich auch mit ihrem Arbeitgeber arrangieren muss. Zwischen den Erwartungen der Aussenwelt an ihre "normale" Funktion als Mütter und ihren eigenen Ansprüchen hin- und hergerissen, hegt sie oft starke Schuldgefühle gegenüber den Kindern und neigt dazu, in der Erziehung auftauchende Schwierigkeiten ihrer Berufstätigkeit und der - ihrer Meinung nach - unzulänglichen Kinderbetreuung zuzuschreiben.

Alle Frauen bestätigen, dass sie nur berufstätig sein können, weil sie auf die volle Unterstützung ihres Ehemannes bauen können, der seine Mehrbelastung im Haushalt akzeptiert und auch bereit ist, zugunsten der Karriere seiner Frau persönlich gewisse Konzessionen zu machen, was vom Verzicht auf persönliche Hobbies und frei verfügbare Freizeit bis hin zum Verzicht auf einen perfekten Haushalt geht. Die Männer berufstätiger Frauen nehmen diese Nachteile jedoch im allgemeinen gerne in Kauf, wenn sie sehen, dass sie dafür in der Frau einen echten Partner finden, der mithilft, Verantwortung zu tragen, Entscheidungen zu treffen und notabene ihnen selbst dabei zu einer grösseren Freiheit und Unabhängigkeit im eigenen Beruf verhilft, indem nicht mehr ein Verdienst allein existenzsichernd für die Familie ist. Allerdings zeigt es sich, dass in schwierigen Situationen in der Regel die Karriere und die Position des Mannes Vorrang hat - wie schon erwähnt, ist es in den seltensten Fällen der Ehemann, der sich für familiäre Pflichten freimacht; bei der Frage der geographi-

*) "Die Zwei-Karrieren-Familie" von Erika Barnett, Diplomarbeit am Seminar für angewandte Psychologie Zürich.

schen Mobilität eines Ehepartners wird meistens die Karriere des Mannes berücksichtigt, wenn Probleme mit den Kindern anfallen, ist es zumeist die Frau, die ihre eigenen beruflichen Erwartungen zurücksteckt.

Eines der zentralen Probleme berufstätiger Ehepaare ist nach wie vor die Betreuung der Kinder. Neben den persönlichen Unsicherheiten der Frau, ob die qualitativ vielleicht intensivere und bewusstere Betreuung der Kinder und Säuglinge tatsächlich das quantitative Manko auszugleichen vermag, das durch die Fremdbetreuung während der Arbeitszeit entsteht, wirkt auch die bestehende äussere Infrastruktur der Berufstätigkeit von Müttern entgegen. Weder sind die Stundenpläne der verschiedenen Schulstufen koordiniert, noch lässt sich überhaupt ein Stundenplan mit der normalen Arbeitszeit eines Erwachsenen in Einklang bringen. Dazu fehlen Krippen, Tageschulen usw. Da in der Kleinfamilie die Sorge für die Kinder ausschliesslich auf den Schultern der Eltern ruht, liegt die optimale Lösung meistens in der Anstellung einer Betreuerin, die die Kinder in ihrem heimatlichen "Revier", d.h. in der elterlichen Wohnung beaufsichtigt, was allerdings einen nicht unwesentlichen Kostenpunkt bedeutet.

Immerhin scheint man sich in Forschung und Praxis mehr und mehr auch der positiven Wirkungen bewusst zu werden, die die Berufstätigkeit der Mutter auf die Kinder auszuüben vermag. So werden Kinder berufstätiger Mütter im allgemeinen früher selbständig, fassen eher Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten; sie haben vielleicht eine weniger starke Mutter-Bindung als üblich, dafür eine nähere Beziehung zum Vater als in einer herkömmlichen Familienstruktur; sie sind daher auch weniger in den traditionellen Rollenerwartungen verfangen als andere Kinder - ausserdem finden viele Mütter, dank ihrer Befriedigung im Beruf seien sie selbst gegenüber den Kindern ausgeglichener, fröhlicher und weniger besitzergreifend.

Eine wesentliche Grundlage für die "Zwei-Karrieren-Familie" - so geht es aus der untersuchten Literatur und auch aus den Interviews hervor, - ist neben der schon genannten Wahl des "richtigen" Ehepartners eine ausserordentlich robuste psychische

und physische Gesundheit.

Ehepartner, die beide berufstätig sein wollen und trotzdem nicht auf Kinder verzichten wollen, sind sich deshalb durchaus bewusst, dass dies der unbequemere und der aufwendigere Weg ist, dass eine kleine Unpässlichkeit eines Kindes bereits die gesamte Organisation ins Wanken bringen kann, dass deshalb dazu sehr viel Energie, Organisationstalent und eine gewisse Bereitschaft zu Konzessionen unerlässlich sind. Fast alle Ehepaare sind sich jedoch einig, dass sich diese Einschränkungen auf die Dauer lohnen und sich schliesslich für Eltern und Kinder fruchtbar auswirken. Vy

UNO-Weltkonferenz 1980 zur Dekade der Frau

Vom 14. bis zum 30. Juli 1980 findet in Kopenhagen eine zweite Weltkonferenz der Frauen statt. Ueber Vorgeschichte und Stand der Vorbereitungen sollen die folgenden Zeilen kurz informieren.

Anlässlich der im Jahre der Frau, also 1975, in Mexiko durchgeführten Weltkonferenz war gewünscht worden, eine ähnliche Veranstaltung fünf Jahre später, in der Mitte der UNO-Dekade der Frau, erneut durchzuführen - zur Sichtung der erreichten Fortschritte und zur Feststellung der immer noch bestehenden Hindernisse. Diesem Wunsche folgend beschloss die UNO-Generalversammlung in ihrer 30. Sitzungsperiode am 15. Dezember 1975 in Resolution 3520 (XXX), für 1980 eine weitere Weltkonferenz für Frauen einzuberufen. Gleichzeitig wurde die "Commission de la condition de la femme" des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO (ECOSOC) beauftragt, zweijährlich einen Bericht über die Verwirklichung des Weltaktionsplanes, der von der Konferenz von Mexiko verabschiedet worden war, zu erstellen. Der ECOSOC seinerseits forderte den Generalsekretär der Konferenz auf, zu Handen der "Commission de la condition de la femme" und der Weltkonferenz einen Bericht über den Stand der Fortschritte im nationalen und im internationalen Bereich zu verfassen. Der Fragebogen, der zu diesem Zwecke zusammengestellt und anfangs 1979 den Mitgliedstaaten, den interessierten Nichtmitgliedern und Non-governmental-Organisations mit Beobachterstatus ausgeteilt wurde, verlangte Auskunft über die seit 1975 erreichten Fortschritte, über das Mass der Verwirklichung des Mindeststandards des Weltaktionsplans von 1975, über die immer noch bestehenden Hindernisse, über die allgemeine Situation der Frau im nationalen Bereich sowie über

Prioritäten und Pläne für die folgenden Jahre. Die Auswertung der insgesamt 86 eingegangenen Fragebogen ergibt ein recht aufschlussreiches Bild von der Wichtigkeit, die der Frauenfrage im täglichen politischen Leben zugemessen wird. Obwohl sich in den letzten Jahre die Situation der Frauen zweifellos ein wenig verbessert hat, sind doch fast überall die gesteckten Ziele noch keineswegs erreicht, es hat sich auch mancherorts gezeigt, dass in Krisenzeiten Programme zur Förderung von Frauen am schnellsten aus dem nationalen Budget gestrichen werden.

Dieser Situationsbericht, die Bilanz über Erfolge, Rückschläge und Stagnation wird das Hauptthema der Konferenz von 1980 sein, die auf Einladung der dänischen Regierung in Kopenhagen stattfinden wird. Gemäss provisorischer Tagesordnung, die aufgrund der Diskussionen und Entschlüsse in Generalversammlung und ECOSOC von einem eigens dazu einberufenen Vorbereitungsausschuss zusammengestellt worden ist, soll neben dieser Bestandesaufnahme auch ein weiterer Weltaktionsplan für die zweite Hälfte der Dekade der Frau verabschiedet werden, der gemäss den Zielen der Dekade "Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden" und den Untertiteln "Beschäftigung, Gesundheit und Ausbildung" vor allem die Verbesserung der Situation der Frauen in diesen Bereichen zum Inhalt haben soll.

Nachdem die Generalversammlung bereits in Resolution 33/189 vom 29. Januar 1979 beschlossen hatte, auch die Lage der unter Apartheid lebenden Frauen Südafrikas als Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, hat sich der politische Aspekt der Konferenz durch die Beschlüsse der Generalversammlung vom 17. Dezember 1979 noch verstärkt: auf Antrag von Libyen wurde zusätzlich die Frage der Palästinenserinnen und auf Antrag der Philippinen die Problematik der Flüchtlingsfrauen auf die Tagesordnung gesetzt. Die "Ergebnisse" der Konferenz sollen wiederum wie 1975 in einem umfassenden Schlussbericht zusammengestellt werden.

Wie bereits vor fünf Jahren haben auch diesmal die sog. Non-governmental-Organizations (NGO) im Einvernehmen mit der UNO und Dänemark eine parallele Veranstaltung zur selben Zeit am selben Ort angesagt. Dieses Forum soll Frauen und Männern aus allen Teilen der Welt und aus allen Kreisen die Möglichkeit geben, Erfahrungen auszutauschen, zu diskutieren und im Rahmen der Themen der UNO-Konferenz ebenfalls Strategien zur Verbesserung der Situation der Frauen in aller Welt auszuarbeiten. Das NGO-Forum wird Arbeitsgruppen, Film, Ausstellungen und regelmäßige Informationsbulletins über die eigenen Tätigkeiten und über den Stand der Arbeiten der UNO-Konferenz anbieten; wird aber selbst zu keiner Frage eine öffentliche Stellungnahme abgeben oder Resolutionen verabschieden. Im Gegensatz zur UNO-Konferenz ist die Teilnahme nicht an die Zugehörigkeit zu einer offiziellen Delegation gebunden, neben Delegierten interessierten Organisationen können sich auch Einzelpersonen anmelden.

Die Schweiz wird wie 1975 in Mexiko wiederum mit einer kleinen Delegation an der Weltkonferenz in Kopenhagen vertreten sein. Die Eidg. Kommission für Frauenfragen ist bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem guten Gelingen der Konferenz beizutragen. Vy

"Ein Verhängnis. Der gleiche Augenblick, der Frauen befähigt, zu Personen zu werden - was heisst, ihr "wirkliches Selbst" hervorzubringen, und sei es wenigstens im Gedicht -, dieser gleiche historische Augenblick drängt die Männer zur Selbstaufgabe...; beschädigt ihre Fähigkeit zu lieben, zwingt diese, die Ansprüche unabhängiger, zur Liebe fähiger Frauen als "unrealistisch" abzuweisen... Frauen, auf ausschliessliche Liebe, rückhaltlose Hingabe angewiesen, erfahren das Grauen zu zweitrangigen Objekten gemacht zu werden: Hier sind die Wurzeln auswegloser Leidenschaften."

Christa Wolf

Dienstpflicht für Frauen. Ein Kommentar

Das Thema "Frau und Gesamtverteidigung" hat in der jüngsten Zeit erneut Aktualität gewonnen. Schon 1957 stand zur Diskussion, ob Frauen zivilschutzpflichtig werden sollten; sie sind es bis heute nicht. Vor der zweiten Volksabstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts 1971 erwuchs der Vorlage wegen der angeblichen Diskrepanz zwischen dem Erwerb der politischen Rechte und dem Fehlen der nationalen Pflichten erheblicher Widerstand. Als 1978 der Vorentwurf für eine totalrevidierte Bundesverfassung veröffentlicht wurde, der gleiche Rechte für Frau und Mann statuiert, die Männer ausdrücklich in die Wehrpflicht fasst, und zudem die Möglichkeit nennt, auch Frauen "im Rahmen der Gesamtverteidigung zu Dienstleistungen" anzuhalten, flackerte die Debatte wieder auf.

Letztes Jahr dann wollte der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) in einer breit angelegten Umfrage unter seinen Mitgliederverbänden wissen, wie man sich zu dem in Modellvorstellungen konkretisierten "Nationaldienst" (auf den hier nicht weiter eingegangen werden kann) stelle. 45 Prozent der Verbände beteiligten sich an der Enquête, die Prinzipien eines Nationaldienstes fanden mehrheitlich Zustimmung. Im Verhältnis von 2:1 wurde ein obligatorischer Grundkurs für Ueberlebensausbildung befürwortet. Der Idee erwuchs freilich auch Opposition, etwa von Seiten der SP-Frauen, die sich zum vornherein gegen einen Nationaldienst wehrten, und "den Einbezug immer weiterer ziviler Kreise unter die Gesamtverteidigung" ebenso ablehnen wie eine "Aufblähung des Militärapparats", ohne indes der Ausbildung von Frauen für den Katastrophenfall zu opponieren.

Heuer wird vermutlich eine Studie "Möglichkeiten über den Einsatz der Frau im Rahmen der Gesamtverteidigung" veröffentlicht, welche die ehemalige Chef-FHD Andrée Weitzel im Auftrag des Bundesrates ausarbeitet.

In dieser Lage scheint es uns interessant, einen unlängst in den "Frankfurter Heften" erschienenen Kommentar zu den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland wiederzugeben, der - richtig gelesen - weitgehend auch auf die Diskussion in unserem Land zutrifft. Autorin ist Dorothee Sölle. Angaben zu ihrer Person am Schluss des Kommentars.

* * *

Wehrpflicht für Frauen?

Es liegt schon einige Zeit zurück, dass Verteidigungsminister Apel das Thema der Frauenwehrpflicht hat anklingen lassen. Er wurde damals von der "Bunten Illustrierten" gefragt: "Wann gibt es Frauen in der Bundeswehr?". Und er antwortete: "Es wird vom Fortgang der Debatte in der Öffentlichkeit abhängen und vielleicht auch von der Nachwuchsfrage, die der Bundeswehr ab 1985 Sorgen bereiten könnte". Die gegenwärtige internationale Polemik könnte die Debatte in die falsche Richtung treiben, - auch übrigens Apels neueste Äusserung ausgerechnet gegenüber "Bild": "Warum sollten Frauen eigentlich nicht auch Transportflieger werden können?".

Jene Frage der Illustrierten war geschickt gestellt, - nicht grundsätzlich: Sollen Frauen eingezogen werden?, sondern nur zeitlich: Wann wird es denn so weit sein? Die Vorbereitungen zur Sache laufen in der Tat, - in kleinen Dosen sollen wir an den Gedanken gewöhnt werden. Als generelle Hauptbegründung muss der Pillenknick erhalten. Die geburtenschwachen Jahrgänge könnten in den nächsten Jahren zu einem Soldatenmangel führen.

Die "geburtenschwachen Jahrgänge" sind, ne-

benbei bemerkt, auch das beliebteste Argument der Finanzminister gegen eine kinderfreundliche Schulpolitik. Ich habe zwei Töchter im schulpflichtigen Alter, und das Argument, das ich zu hören bekomme, wenn ich mich über Lehrermangel, Stundenausfall, überfüllte Kurse und sogenannte Zusammenlegungen beschwere, ist immer wieder der zu erwartende Pillenknick. Sinecure werden die arbeitslosen jungen Lehrer nicht eingestellt und die jetzt zur Schule Gehenden auf Dauer um den ihnen zustehenden Unterricht betrogen werden.

Nachwievor gehören diese Fragen zu den zentralen kritischen, die die Gesellschaft nicht zu lösen bereit ist. Der Pillenknick muss für weniger Bildung und mehr Militarisierung herhalten. "Frauen ins Militär" scheint auch in der Wirtschaft ein sympathischer Gedanke zu sein. Unternehmerverbände preisen die Frauendienstpflicht als Wundermittel gegen die Arbeitslosigkeit, unter der Frauen ja mehr zu leiden haben. So bekommt die alte sozialistische Rede davon, dass Frauen die Reservearmee des Kapitals darstellen, auf die man zur Not immer zurückgreifen kann, einen neuen, unerwartet wörtlichen Sinn.

Die Frage steht zwar in dieser Legislaturperiode unmittelbar noch nicht an, aber immerhin hat der deutsche Bundeswehrverband bereits einen Vorschlag ausgearbeitet, eine Gemeinschaftsdienstpflicht einzuführen, "in deren Rahmen Frauen ebenfalls Dienste im Zivilbevölkerungsschutz, Katastrophenschutz und anderem mehr leisten sollten und der Dienst in den Streitkräften auf freiwilliger Basis angeboten werden sollte".

Die Forderungen des Bundeswehrverbandes werden nun, und das macht die Sache spannend, von einer Seite unterstützt, die den leitenden Herren eher peinlich sein könnte, nämlich von einem Teil der feministischen Bewegung. Von Alice Schwarzer war zu hören, dass sie nicht dafür sei, einer Frau die Karriere und die Rente eines Vier Sterne-Generals zu verweigern. Ein "Recht auf Soldatsein" soll provokatorisch eingeklagt werden. Diese feministische Position wird von einigen kritischen Frauen geteilt (die es nicht unbedingt für ein erstrebenswertes Lebensziel halten, Vier Sterne-General zu werden). Wie können, so fragen sie, Frauen, die bisher

nur Objekte der von Männern gemachten Politik waren, selber ihre Geschicke in die Hand nehmen? Wie können sie je zu Subjekten werden, wenn sie auf Machtausübung verzichten und sich dem traditionellen Rollenbild der Frau immer noch unterwerfen? Dieses Klischee erzieht uns Frauen ja nicht nur dazu, keine Waffen in die Hand zu nehmen, sondern auch bei den Planungen derer, die Waffen brauchen und entwerfen, kaufen und verkaufen, nicht mitzusprechen. Die Salt II-Abrüstungsgespräche fanden wie üblich unter Ausschluss von Frauen statt. Die Gegenfragen allerdings bleiben. Wäre es anders, wenn Frauen auf den Abrüstungskonferenzen säßen? Ist die Institution der Bundeswehr das geeignete Instrument, um die Interessen der Frauen und der Abrüstung voranzutreiben? Die Wahrheit ist doch wohl, ökonomisch wie psychologisch, dass die Frauen "williger und billiger" sind und darum gebraucht werden.

Neben der Verteidigungslobby und einem Teil der Frauenbewegung hat sich auch eine unabhängige Gruppe von 83 Frauen aus Gewerkschaft, Wissenschaft und Kunst zur Frage geäußert. Sie haben vergangenes Jahr einen Appell "Frauen in die Bundeswehr? Wir sagen Nein!" veröffentlicht. "Frauendienstpflicht", so heisst es da, "würde unsere Gesellschaft von Grund auf militarisieren. Das liefe der Hauptaufgabe zuwider, die sich die Bundesrepublik heute stellt: die Entspannungspolitik fortzusetzen und keinesfalls durch Massnahmen auf militärischem Gebiet zu stören. Frauendienstpflicht stünde der Aufgabe entgegen, auf den Frieden zu orientieren und zur Abrüstung beizutragen. Wir Frauen wissen schon lange, dass ein würdigeres Leben für Mann und Frau sich nur entfalten kann, wenn der Rüstungshaushalt entschieden gekürzt wird". So weit der Appell, den Helga Einsele, Margarete Mitscherlich, Uta Ranke-Heinemann, Erika Runge mit unterzeichnet haben. Militarisiert ist eine Gesellschaft, die sich Rüstungshaushalte wie die unsrigen leistet, allemal (...). Was neu ist, und was durch die Militärpflicht für Frauen erheblich gefördert würde, ist die Militarisierung des Bewusstseins. Die gesamte Diskussion dient ja der psychologischen Vorbereitung auf die Wehrbereitschaft, und auf die Erhaltung der gesetzten politischen Prioritäten.

Der alte Slogan "Kanonen statt Butter" heisst heute wohl: Verteidigungsbereitschaft statt Lebensqualität. In den nächsten Jahrzehnten werden die ökonomischen Probleme und die Gewinnung alternativer Energien alle Anstrengungen unserer Intelligenz und unserer Finanzen brauchen. Jede Mark und jeder Kopf, den wir für die Erhaltung des steinzeitlichen Umgangs der Völker miteinander verwenden, fehlt uns für die Lösung der zentralen menschheitlichen Fragen. Dass ausgerechnet in dieser Situation des drohenden nuklearen Holocaust die Frauen militärisiert werden sollen, mutet wie ein schlechter Witz an.

Ich kann auch dem Argument der Frauen, die hier einen Schritt auf die Gleichberechtigung zu tun glauben, nicht folgen. Welcherart Erziehung werden denn junge Mädchen in der Bundeswehr ausgesetzt? Sollen Langeweile, Alkoholismus und kleine Kriminalität auch für junge Frauen zu einer demoralisierenden Erfahrung innerhalb der sogenannten Schule der Nation werden? Ist der Preis nicht zu hoch, selbst wenn einige Frauen eine bessere technische Ausbildung erhielten? Und sollte das Militär, diese männlichste aller Institutionen, plötzlich mittlere oder gar höhere Karrieren für Frauen eröffnen?

Vor allem aber scheint mir hier eine Unklarheit über das, was Emanzipation der Frau eigentlich bedeutet, vorzuliegen. Auf die Frage, was die Frauen denn wollen, zeichnen sich heute zwei mögliche Antworten ab. Die einen wollen das grosse "auch": einen gerechten Anteil von dem, was zur Verfügung steht, seien es Geld, Macht, Berufschancen und Positionen. Der Kuchen soll gerecht verteilt werden. Diese Position des älteren Feminismus scheint aber merkwürdig blind zu sein demgegenüber, wie der Kuchen in unserer Gesellschaft eigentlich aussieht. Ist es denn, wie die Amerikanerinnen ironisch formulieren, unsere Hoffnung, Vizepräsident von General Motors zu werden? Das heisst, das zu lernen, was in unserer Gesellschaft die Männer machen: herrschen, befehlen, ausbeuten, die Erde zerstören? Es gibt eine andere Vision von der Befreiung der Frau, die nicht davon ausgeht, dass wir alles, was die Männer schon haben und tun, ebenfalls erringen müssten. Hier wird das grosse "anders", nicht das "auch" gewollt. Die Rede von den gleichen Rechten

oder der Chancengleichheit übersieht doch, wozu diese Rechte und Chancen hier und heute gebraucht werden. Die Frauenbewegung hat ihre Kraft dort, wo sie eine andere Vision vom Leben hat als die derzeit herrschende. Frauen werden stark, wenn sie die goldenen Kälber der Männer, wie ungebremstes wirtschaftliches Wachstum, nationale Sicherheit und das Gleichgewicht des Terrors, nicht mehr länger anbeten.

Es macht mich nicht freier, Soldat werden zu dürfen und meinen Beitrag zur Militärisierung der Gesellschaft zu leisten. Frei werden wir erst, wenn wir die Schwerter zu Pflugscharen umschmieden, wie der Prophet Jesaja sagt. Wenn wir stattdessen Tanks Bewässerungsanlagen zu bedienen lernen. Frei werden wir erst, und Frau werden wir erst, wenn wir uns mit dem Leben verbünden gegen die Todesproduktion und die permanente Tötungsvorbereitung. Frei werden wir weder durch Rückzug ins Private "ohne mich", noch durch Anpassung an die Gesellschaft, in der Generale und Millionäre besonders hochgeachtet werden. Frei werden wir, wenn wir aktiv, bewusst und militant für den Frieden zu arbeiten lernen.

* * *

Quelle: "Frankfurter Hefte". Zeitschrift für Kultur und Politik. Herausgegeben von Walter Dirks und Eugen Kogen. 35. Jahrgang, Heft 4. April 1980.

Dorothee Sölle (Steffensky), geb. 1929 in Köln, Studium der Theologie, Philosophie und Literaturwissenschaften in Köln, Freiburg und Göttingen, dort Staatsexamen und Promotion 1954. 6 Jahre Lehrerin. Freie Mitarbeit in Rundfunk und Fernsehen, theologische und literarische Themen. 1968 begann sie mit Freunden das interkonfessionelle "Politische Nachtgebet" in Köln. Seit Herbst 1975 Professor für Systematische Theologie once Union Theological Seminary, New York (jeweils von Januar bis Mai). 1971 Habilitation an der Philosophischen Fakultät in Köln. 1974 Theodor-Heuss-Medaille; seit 1973 aktiv bei "Christen für den Sozialismus".

Le travail - un droit et une nécessité pour les femmes. Déclaration sur les politiques en faveur de l'emploi des femmes

L'emploi des femmes en tant qu'élément important de la situation économique et sociale actuelle et future a été le thème d'une Conférence à haut niveau qui s'est tenue au siège de l'OCDE à Paris, les 16 et 17 avril 1980. La Suisse était représentée par une délégation, composée du Directeur de l'OFIAMI, M. J.P. Bonny, de la Conseillère aux Etats E. Lieberherr et de la Conseillère nationale G. Aubry. Les débats se sont appuyés sur une analyse du Secrétariat de l'OCDE montrant que l'activité des femmes augmente dans la plupart des pays de l'OCDE, malgré le ralentissement de la croissance de l'emploi observé depuis 1974-1975. Dans tous les pays, néanmoins, les femmes restent concentrées dans une gamme étroite de branches d'activité et de professions et occupent en général des emplois dont le niveau et la rémunération sont relativement faibles.

La Conférence est partie du principe que les femmes et les hommes - en tant que membres égaux de la société - devraient avoir des possibilités d'accès égales à un emploi rémunéré, quels que soient le taux de croissance économique et la situation du marché du travail. Le droit de subvenir à leurs propres besoins et de contribuer au bien-être de leur famille est tout aussi important pour les femmes que pour les hommes.

La Conférence a toutefois noté que la lenteur de la croissance économique risquait d'entraîner une intensification de la concurrence sur le marché du travail et d'avoir des effets inégaux sur les hommes et les femmes, rendant ainsi difficile d'assurer l'égalité d'accès à l'emploi. Il n'en est donc que plus nécessaire de continuer à mettre résolument en oeuvre

des politiques d'emploi et de formation ainsi que d'autres formes d'action qui empêchent que la persistance d'un niveau élevé de chômage n'ait des conséquences d'une gravité excessive pour les groupes défavorisés.

La Conférence a reconnu que le travail étant à la fois un droit et une nécessité pour les femmes, l'un des principaux objectifs pour les pays membres est d'établir l'égalité entre hommes et femmes tout en préservant la vie familiale. Un partage plus égal entre homme et femme des activités à la maison et à l'extérieur pourrait, dans bien des cas, donner une assise économique et sociale plus solide à la famille et une vie plus enrichissante pour les parents et les enfants. Des aménagements plus souples du temps de travail (par exemple, dans certains pays, le travail à temps partiel dans des conditions équivalentes à celles du travail à temps complet) permettent aux parents qui ont tous deux une activité professionnelle de se partager équitablement leurs responsabilités familiales. Enfin, des services de garde d'enfants permettraient aux parents de répartir plus librement leur temps entre un emploi rémunéré et leurs obligations familiales.

La Conférence est convenue que l'égalité d'accès à l'emploi passait par l'adoption de mesures visant à mettre un terme à la ségrégation des femmes dans certaines branches d'activité et dans certaines professions, ainsi que dans des emplois subalternes et mal rémunérés. Dans ce sens, la Conférence a adopté la Déclaration suivante sur les politiques en faveur de l'emploi des femmes:

"La Conférence à haut niveau des pays membres de l'OCDE sur l'emploi des femmes,

Considérant qu'en tant que membres égaux de la société, les hommes et les femmes devraient avoir des possibilités d'accès égales à un emploi rémunéré, quels que soient le taux de croissance économique et

et la situation du marché du travail;

Considérant que les gouvernements des pays membres se sont engagés à assurer aux femmes des possibilités d'emploi et des rémunérations égales à celles des hommes;

Considérant que les responsabilités des hommes et des femmes dans l'éducation des enfants dépendent non seulement de la politique sociale et de la politique de l'enseignement mais aussi de leur capacité de subvenir à l'entretien de leur famille par un travail rémunéré;

Considérant que l'homme et la femme ont tous deux la responsabilité d'élever leurs enfants et de s'en occuper;

Considérant que la participation des femmes au marché du travail a augmenté et continuera sans doute d'augmenter dans la plupart des pays membres, et qu'elle a été et demeurera un élément essentiel du développement économique et social;

Considérant que devant les contraintes qui pèsent sur la croissance économique à moyen terme, l'amélioration des politiques en vue de répondre aux aspirations des hommes et des femmes en matière d'emploi constituera un défi pour les gouvernements;

Vu la Déclaration faite par les Ministres de l'Education réunis à l'OCDE à Paris, le 20 octobre 1978, dans laquelle les Ministres exprimaient en particulier leur conviction que l'un des objectifs qui devaient être pris en considération de façon prioritaire était "d'adopter des mesures positives pour que l'éducation contribue à réaliser l'égalité entre les jeunes gens et les jeunes filles, les hommes et les femmes";

Vu la Recommandation du Conseil sur une politique globale de l'emploi et de la main-d'oeuvre, en date du 5 mars 1976, qui soulignait la nécessité de "développer et de maintenir l'emploi et d'améliorer les conditions de la vie active pour tous ceux qui peuvent et souhaitent travailler, en recourant aux instruments appropriés de la politique économique, de la politique de l'emploi et de la main-d'oeuvre et de la politique sociale";

Prenant en considération les dispositions, notamment de caractère constitutionnel, qui dans certains pays membres affectent les domaines de compétence des gouvernements en ce qui concerne les objectifs énoncés ci-dessous:

Déclare

A. Que dans l'élaboration des politiques en jeu, les pays membres devraient considérer en priorité les objectifs suivants, compte tenu de l'éventualité d'une expansion limitée des possibilités d'emploi:

- (i) adopter une politique de l'emploi qui offre des possibilités d'emploi égales aux hommes et aux femmes, quels que soient le taux de croissance économique et la situation du marché du travail;
- (ii) adopter des mesures de lutte contre le chômage qui ne soient, ni directement, ni indirectement, discriminatoires à l'encontre des femmes;
- (iii) mettre en oeuvre un ensemble intégré de mesures pour éliminer la ségrégation sur le marché du travail et réduire les écarts entre les gains moyens des hommes et des femmes par:
 - a) l'interdiction légale de la discrimination directe;
 - b) une action positive visant à réduire la discrimination indirecte résultant des méthodes de recrutement, de formation et de promotion ou de toute autre condition d'emploi;
 - c) la réduction des préjugés sociaux tenaces et des pratiques institutionnelles négatives qui limitent la gamme et le niveau des emplois ouverts aux jeunes filles et aux femmes;
 - d) l'application du principe du salaire égal pour un travail de valeur égale (1);

(1) Suivant la définition retenue, par exemple, dans la Convention no 100 de l'OIT et dans les Directives sur l'égalité de rémunération du Conseil des Communautés européennes.

- (iv) prêter attention, sur les points appropriés de la présente déclaration, aux problèmes particuliers des femmes appartenant à des minorités;
 - (v) encourager, en concertation avec les employeurs et les syndicats, l'application plus générale de formules d'aménagement volontaire du temps de travail (p.e. travail à temps partiel et horaire mobile), afin d'assurer un fonctionnement plus efficace des marchés du travail et d'élargir l'éventail des choix offerts aux hommes et aux femmes en matière d'emploi; à cet égard, il faudrait prendre particulièrement en considération le cas des travailleurs, hommes et femmes, qui ont des enfants à charge;
 - (vi) assurer aux travailleurs à temps partiel des niveaux de rémunération et de prestations sociales proportionnels à ceux des travailleurs à plein temps et les faire bénéficier des mêmes conditions de travail et normes de protection que ces derniers;
 - (vii) veiller à ce que les dispositions des régimes de fiscalité, de sécurité sociale et de prestations familiales ne pèsent pas sur les décisions que prennent les hommes et les femmes quant à la répartition de leur temps entre un travail rémunéré et d'autres activités;
 - (viii) stimuler et favoriser le développement de programmes d'emploi, de formation et d'éducation "récurrente" ainsi que l'élargissement des possibilités d'accès à ces programmes, en particulier pour les femmes qui ont besoin d'améliorer leurs qualifications et pour celles qui reviennent à la vie active, en tenant compte des nouvelles techniques et de l'évolution de l'industrie;
 - (ix) réexaminer les dispositions de la législation du travail, p.e. les lois sur la protection des femmes, afin de les rendre compatibles avec l'objectif de l'égalité des chances dans l'emploi et d'améliorer les conditions et le milieu de travail pour tous les travailleurs;
 - (x) garantir aux femmes enceintes et à celles qui sont arrivées au terme d'un congé de maternité une protection contre les licenciements, ainsi que le droit de reprendre leur travail sans perdre les avantages acquis;
 - (xi) développer l'enseignement en l'orientant de manière à éliminer progressivement, dans les programmes scolaires, la distinction stéréotypée entre les rôles de l'homme et de la femme et à offrir aux jeunes femmes et aux jeunes hommes une gamme complète de choix, tant pour la poursuite de leurs études que pour l'acquisition des qualifications professionnelles nécessaires à l'emploi;
 - (xii) utiliser plus activement les moyens directs dont disposent les pouvoirs publics pour donner aux femmes des chances plus égales à celles des hommes, p.e. les procédures de recrutement, de formation et de promotion dans le secteur public, les services de placement, les programmes de création d'emplois et, dans certains pays, la politique de développement régional et les marchés gouvernementaux;
 - (xiii) veiller à ce que soient établis des dispositifs administratifs efficaces pour la coordination et la mise en oeuvre de toutes les formes d'action des pouvoirs publics qui influent sur l'égalité des chances d'emploi des femmes;
 - (xiv) faire en sorte que les problèmes particuliers des femmes immigrées soient pris en considération en ce qui concerne tous les points ci-dessus.
- B. Que l'égalisation des chances au regard de l'emploi et l'élimination des écarts de rémunération entre hommes et femmes dépendent non seulement de mesures gouvernementales mais aussi d'efforts concertés des organisations patronales et des syndicats.
- C. Que, pour faciliter la réalisation de ces objectifs par les pays membres, il conviendrait de renforcer la coopéra-

tion dans le cadre des organes compétents de l'OCDE, et en particulier d'effectuer des études sur l'emploi des femmes dans les conditions économiques et sociales nouvelles, et de procéder à des analyses et à des évaluations périodiques de la mise en oeuvre des politiques d'égalisation des chances et des rémunérations des femmes.

Chronik der laufenden Ereignisse
November 1979 bis anfangs Mai 1980

Keine getrennte Besteuerung der Ehegatten

(27.11.79) Einkommen und Vermögen von Mann und Frau sollen auch in Zukunft steuerlich grundsätzlich zusammenge-rechnet und gemeinsam veranlagt werden. Diese Ansicht vertritt die für die Steuer-harmonisierung zuständige Expertenkommission. Wie der Bundesrat in der Stellung-nahme zu einer Interpellation von Natio-nalrätin Amélie Christinat (soz., Genf) weiter bekanntgibt, hat die Kommission auch am Grundsatz festgehalten, dass den Ehegatten gegenüber den alleinstehenden Steuerpflichtigen die Steuer angemessen tiefer anzusetzen sei. Ausserdem soll den vermehrten Haushaltlasten bei Erwerbs-tätigkeit beider Ehegatten mit einem zu-sätzlichen Abzug vom Einkommen Rechnung getragen werden.

Keine Bären-Abstimmung in Bern?

(28.11.79) Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt dem Grossen Rat, das Volks-begehren gegen die Verwilderung der Badesitten ("Oben-ohne-Initiative") für un-gültig zu erklären und dem Volk nicht zu unterbreiten. Er erklärt, die Initiative der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) könne nicht als allgemeine Anregung gelten, sei aber gleichzeitig als ausge-arbeiteter Entwurf unvollständig, weil darin konkrete Strafbestimmungen fehlten. Das Volksbegehren verlangte folgende Er-gänzung des Gesetzes: "Das Entblößen der weiblichen Brüste an öffentlich zu-gänglichen Orten ist verboten und straf-rechtlich zu ahnden."

Verwaltungsräte SBB und PTT ohne Frauen

(10.12.79) Der Bundesrat hofft, bald die Möglichkeit zu haben, auch Frauen in die

Verwaltungsräte von SBB und PTT zu ent-senden. "Dies rechtfertigt sich nicht nur im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz der Gleichstellung zwischen Mann und Frau, sondern auch deshalb, weil beide Bundesbetriebe einen hohen Anteil weiblicher Kunden haben und zusammen gegen 15'000 Mitarbeiterinnen beschäfti-gen", schreibt die Landesregierung in der Antwort auf eine einfache Anfrage von Nationalrätin Christinat. Es werde aller-dings nicht immer leicht sein, weibliche Kandidaten zu finden.

Zehn Monate Help

(21.12.79) Ueber das Schwangerschafts-Beratungstelefon "Help" (031/21.01.41) haben in den ersten zehn Monaten des Be-stehens 609 Frauen und Männer Auskunft und Beratung erhalten. In 304 Fällen handelte es sich um eine unerwünschte Schwangerschaft; die Rät-suchenden konnten an einen Arzt oder eine neutrale Be-ratungsstelle gewiesen werden. 59 Frauen befürchteten, schwanger zu sein. 142 An-rufer(innen) erkundigten sich über Ver-hütungsmittel. Auch hier konnte mit In-formation oder Adressenvermittlung ge-holfen werden. Die übrigen Fälle betrafen Hilfe bei schwierigen Schwangerschaften, Adoption, Sexualprobleme, Rechtsfragen u.a. Rund ein Fünftel der Anrufer waren Männer. Help wurde von der Schweizeri-schen Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (SVSS) eröffnet und ist für die Anrufer gratis.

Gegenvorschlag zur Initiative "Gleiche Rechte"

(15.1.80) Der Bundesrat veröffentlicht die Botschaft zur Volksinitiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau". Er lehnt die Initiative ab und empfiehlt einen weniger weit gehenden Gegenvorschlag, der auf eine Frist für den Erlass der Ausführungsbestimmungen und auf eine ausdrückliche Erwähnung der sog. Drittwirkung (Wirkung auf die Beziehungen der Bürger untereinander) verzichtet.

Initiative für wirksamen Mutterschutz

(21.1.) Die Volksinitiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft wird mit über 143'000 Unterschriften eingereicht. Zu den umstrittensten Forderungen der Initiative gehört der Elternurlaub von mindestens neun Monaten. Die Initiantinnen - Vertreterinnen von zehn linken Organisationen und Parteien - fordern ferner einen mindestens 15wöchigen Mutterschaftsurlaub und einen umfassenden Kündigungsschutz für die gesamte Dauer der Schwangerschaft und der Urlaube.

Ungleiches Pensionierungsalter

(8.2.) Das Bundesgericht weist die Klage eines Bundesbeamten ab, der beim Pensionierungsalter eine Gleichstellung mit den früher pensionsberechtigten Beamtinnen verlangte. Das Gericht macht geltend, die Arbeitskraft der Frauen werde erheblich schneller verbraucht als jene der Männer. Die tatsächlich erkennbare Tendenz zur Gleichstellung von Mann und Frau weise übrigens eher auf eine Angleichung des Pensionierungsalters der Frau an jenes des Mannes. So oder so handle es sich um eine politische Frage, die vom Gesetzgeber entschieden werden müsse.

Frauenhaus in Bern eröffnet

(11.2.) In Bern wird ein Frauenhaus eröffnet, in dem Frauen und Kinder in akuten Notsituationen vorübergehend Schutz finden können. In der Schweiz gab es bisher nur in Zürich ein derartiges Frauenhaus. Genf verfügt über eine ähnliche Einrichtung, während in Basel und St. Gallen Vorbereitungsarbeiten im Gang sind. Das Berner Frauenhaus wird vom "Verein zum Schutz misshandelter Frauen" betrieben. Es umfasst zehn Zimmer.

Frauenkommission zieht Bilanz - Neue Präsidentin

(12.2.) Die Eidg. Kommission für Frauenfragen zieht nach vierjähriger Tätigkeit in ihrem Organ eine erste Bilanz. Daraus geht hervor, dass der Bund sein Konsultativorgan bisher nur selten eingespannt hat. Im Widerspruch zur Reserve des Bundesrats stehen die hoch gespannten Hoffnungen, welche die weibliche Bevölkerung in die Kommission setzt.

Wenig später wählt der Bundesrat die freisinnige Juristin Lili Nabholz-Haidegger,

Zürich, zur neuen Präsidentin der Frauenkommission. Sie wird Nachfolgerin von Ständerätin Emilie Lieberherr (soz., Zürich).

Zwei Frauen, aber keine Bigamie

(13.2.) Ein Neuenburger, der in Kamerun eine Afrikanerin geheiratet und erst drei Wochen später die Scheidungsklage gegen seine Schweizer Frau eingereicht hat, wird vom Kassationshof des Bundesgerichts freigesprochen. Die Neuenburger Staatsanwaltschaft hatte den doppelt verheirateten Mann wegen Bigamie angeklagt. Das Gericht entschied jedoch, der Tatort sei Kamerun, und da dort die Bigamie gestattet sei, könne der Neuenburger nicht verfolgt werden.

Ungleiche Löhne

(3.3.) In der Antwort auf eine Interpellation von Nationalrätin Doris Morf (soz., Zürich) stellt der Bundesrat fest, es stimme nachdenklich, dass noch zahlreiche Gesamtarbeitsverträge ohne ersichtlichen Grund unterschiedliche Mindestlöhne für weibliche und männliche Arbeitnehmer enthielten. Er werde deshalb den betroffenen Wirtschafts- und Berufsverbänden das Abkommen Nr. 100 über den gleichen Lohn erneut in Erinnerung rufen. Wenn die Lohn Differenz allerdings heute in der Schweiz immer noch 33 bis 34 Prozent betrage, so sei dies im allgemeinen weniger eine direkte Diskriminierung der Frauenarbeit als vielmehr auf die Tatsache zurückzuführen, dass die weiblichen Arbeitnehmer überwiegend einfachere Arbeiten ausführten.

Schwangerschaftsberatungsstellen schaffen

(6.3.) Der Nationalrat überweist stillschweigend eine Motion von Hedi Lang (soz., Zürich), mit welcher der Bundesrat aufgefordert wird, dem Parlament eine Gesetzesvorlage zur Schaffung von Schwangerschaftsberatungsstellen vorzulegen. Damit soll der unbestrittene Teil des vom Volk abgelehnten Schwangerschaftsgesetzes verwirklicht werden.

Tag der Frau

(8.3.) Ueber 2'000 Frauen demonstrieren am Internationalen Tag der Frau in Luzern. Hauptforderungen der Kundgebung sind gleich

Rechte für Mann und Frau, Schluss mit der Gewalt gegen Frauen, Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs und wirksamer Schutz der Mutterschaft. Die Demonstration wurde von Frauengruppen und linken Parteien organisiert.

Zug: Konkubinatsverbot streichen

(20.3.) Die Zuger Regierung beantragt dem Parlament, das Konkubinatsverbot zu streichen, weil es nicht mehr zeitgemäss sei. Die Mehrheit der Schweizer und Schweizerinnen billigt heute das Konkubinatsverbot als Form des Zusammenlebens bzw. als "Probewehe". In den letzten 15 Jahren seien im Kanton Zug keine Verurteilungen wegen ehelosen Zusammenlebens mehr erfolgt.

40 Jahre FHD

(10.4.) Vor vierzig Jahren ist der Frauenhilfsdienst der Armee (FHD) von General Guisan geschaffen worden. In den Kriegsjahren 1940 bis 1945 leisteten regelmässig zwischen 18'000 und 23'000 Frauen Dienst. Heute sind es indessen nur noch etwa 2'000, während das EMD etwa 3'500 benötigen würde.

Kinderzulagen für Bundesbeamtinnen

(10.4.) Bundesbeamtinnen, die mit "Hausmännern" verheiratet sind, haben jetzt wie ihre männlichen Kollegen in der Bundesverwaltung Anspruch auf Kinderzulagen und Ortszulagen für Verheiratete. Das Eidgenössische Personalamt beantwortet zwei entsprechende Begehren positiv. Diese waren von Frauen eingereicht worden, die nur Ortszulagen für Ledige und keine Kinderzulagen erhalten hatten.

Stellung der Frau in der AHV

(17.4.) Eine vom Nationalrat überwiesene Motion für eine bessere Stellung der Frau in der AHV soll vom Ständerat nur als Postulat überwiesen werden. So beantragt es eine vorbereitende Ständeratskommission, nach deren Willen die Vorbereitungen für die 10. AHV-Revision ohne starre Bindung an konkrete Aufträge des Parlaments vor sich gehen sollen. Die Motion war von Cornelia Füg (fdp, Solothurn) eingereicht worden.

Festhalten am "Fräulein"

(22.4.) Die baselstädtische Regierung lehnt den Vorschlag einer Grossrätin ab, die Anrede "Fräulein" in der kantonalen Verwaltung zu streichen. In der Begründung heisst es u.a., die Situation sei beispielsweise in den USA recht kontrovers.

Nein zur Initiative, Ja zum Gegenvorschlag

(2.5.) Die Nationalratskommission, die sich mit der Volksinitiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau" befasst, spricht sich mit 11 gegen 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen für den unveränderten Gegenvorschlag des Bundesrats aus. Sie will auf eine Frist für die Ausführungsgesetzgebung verzichten. Die Drittwirkung ist nach Ansicht der Kommission ohnehin gegeben (Bundesrat Furgler hat sich in diesem Sinn verbindlich geäussert), sie soll deswegen nicht ausdrücklich in den Verfassungssatz aufgenommen werden. Der dem Plenum des Nationalrats empfohlene Gegenvorschlag lautet: "Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit".

Die Kommission erachtet die Verwirklichung der Gleichberechtigung als Dauerauftrag und lehnt darum eine Befristung ab. Damit dennoch ohne Säumnis zu Werke gegangen wird, hat sie eine Motion angenommen, mit welcher der Bundesrat beauftragt werden soll, "im Interesse der Gleichberechtigung von Mann und Frau folgende Vorkehrungen sofort an die Hand zu nehmen: a) einen Katalog der Mann und Frau ungleich behandelnden Normen des Bundes- und des kantonalen Rechts aufzustellen; b) ein möglichst vollständiges Rechtsetzungsprogramm aufzustellen zur Beseitigung der diskriminierenden Bestimmungen; c) das Rechtsetzungsprogramm nach sachlichen, zeitlichen und finanziellen Prioritäten zu ordnen. Er wird beauftragt, alle ihm zur Verfügung stehenden Instrumente dafür einzusetzen, worunter beispielsweise auch die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen". Damit die Motion Wirkung entfaltet, muss sie vom National- und vom Ständerat für erheblich erklärt werden. fk

Prise de position de la commission fédérale pour les questions féminines sur l'avant-projet de loi fédérale sur l'assurance-chômage

Le "rôle de la femme" ne doit pas devenir encore plus désavantageux

La Commission fédérale pour les questions féminines se plaît à constater que seront éliminées du projet de loi fédérale sur l'assurance-chômage des dispositions qui, par rapport au régime transitoire du 8 octobre 1976, ont eu des effets négatifs pour les femmes, et que des normes nouvelles sont proposées aux fins d'améliorer la situation de la femme. C'est pourquoi la commission se borne à quelques remarques concernant principalement la situation d'un groupe particulier de femmes. Il s'agit des femmes qui ont consacré plusieurs années de leur vie à leurs seules tâches familiales (éducation des enfants, tenue du ménage ou autres tâches au service de la famille). Par ces activités relevant de la reproduction individuelle et sociale, elles apportent incontestablement une contribution essentielle au fonctionnement et au rendement de l'économie dans son ensemble. Or, en vertu du principe de l'égalité des droits, hommes et femmes doivent être dans la même mesure bénéficiaires et responsables du bien-être et du développement de la société. Si en raison de leur fonction biologique (possibilité d'une grossesse), une grande partie des femmes ne sont pas associées de la même manière à ce processus, il ne s'ensuit pas qu'elles doivent en pâtir au moment où cette fonction ne peut plus être exercée ou est devenue secondaire, c'est-à-dire lorsque les enfants ne dépendent plus de leur mère. Une fois leurs "obligations reproductives" accomplies (voir ci-dessus: reproduction individuelle = rétablissement de la capacité de travail des membres de la famille travaillant au-dehors; reproduction sociale = maternité, éducation des enfants), il serait injuste de les priver de la possibilité de travailler à l'extérieur aux mêmes conditions que tous les autres travailleurs. Le droit à exercer ultérieurement ou de-rechef une activité professionnelle ne doit pas être contesté à celles qui, grâce à leur présence au foyer, ont déchargé l'Etat de dépenses considérables.

Assurance facultative et libération des obligations relatives à la période de cotisation pour les ménagères et les personnes qui soignent des membres de la famille

Il ne s'agit nullement d'accorder une indemnité de chômage aux ménagères à partir du jour où elles se sentent déchargées de leurs obligations familiales et domestiques. A notre avis, il s'agit bien plus et d'abord, à l'instar de ce que le projet prévoit pour les personnes majeures encore en formation, d'autoriser l'affiliation des ménagères et des personnes qui se sont occupées pendant un certain temps et sans rémunération de membres de la famille et ont ainsi renoncé à une activité professionnelle. Aussi proposons-nous de compléter comme suit l'article 6, 1er alinéa du projet:

"Est habilité à payer des cotisations facultatives, celui qui, par son âge, est assujéti au paiement des cotisations de l'AVS et qui:

- a. Exerce une activité professionnelle indépendante à titre principal;
- b. N'est pas soumis, en sa qualité de travailleur et pour son activité professionnelle principale, à l'obligation de payer des cotisations selon l'article premier, 1er alinéa, lettre a, et n'est pas non plus assujéti à une assurance-chômage étrangère, ou
- c. N'exerce pas d'activité lucrative pour des raisons de formation ou de perfectionnement professionnel, bien qu'ayant atteint sa majorité;

- d. N'exerce pas d'activité lucrative en raison d'obligations familiales ou parce qu'il s'occupe, d'une manière ou d'une autre et sans rémunération, de membres de la famille nécessitant des soins".

S'agissant de personnes de cette catégorie qui sont entrées dans la vie active et ne sont assurées que depuis ce moment-là (qui n'étaient donc pas assurées à titre facultatif), il faudrait prévoir qu'en cas de chômage, elles toucheront l'indemnité même si elles n'ont pas cotisé pendant six mois au moins. Par analogie avec les cas déjà prévus, il y aurait donc lieu de compléter l'article 17, 1er alinéa, lettre b, de la manière suivante:

"Est libéré des obligations relatives à la période de cotisation (art. 16), celui qui, durant le délai-cadre concernant cette période, n'a pas eu de rapports de travail, du moins temporairement, et n'atteint donc pas le nombre minimum de mois de cotisation pour les motifs suivants:

- a. Formation scolaire, reclassement ou perfectionnement professionnel des mineurs;
- b. Maladie ou accident;
- c. Séjour dans un établissement de détention, d'éducation au travail ou dans une maison de ce genre;
- d. Obligations familiales ou toute activité non lucrative au service de membres de la famille nécessitant des soins;

Contributions aux frais d'organisation de cours de reclassement professionnel pour ménagères

Le deuxième point concerne les prestations pour les mesures destinées à prévenir et à combattre le chômage. Selon le rapport explicatif sur le projet de loi, l'assurance-chômage ne peut se borner à régler uniquement l'octroi d'indemnités journalières et d'autres sortes d'indemnités de chômage; les années de récession que nous venons de vivre ont montré précisément combien il importe que toutes les parties prenantes au processus économique disposent des facultés d'adaptation indispensables (p. 23). Et le rapport de poursuivre: "Il importe donc, dans les limites de la présente loi, de créer les conditions nécessaires pour que les travailleurs puissent sauvegarder leurs chances de trouver un emploi dans une économie en mutation" (p. 23). A notre avis, la loi devrait aussi permettre de prendre les mesures d'adaptation qu'exigent la transformation de la société et l'évolution du nombre et de la composition de l'ensemble des personnes associées au processus économique. Pourquoi dès lors l'encouragement de la réintégration professionnelle des ménagères irait-il "manifestement au-delà des limites précitées" (p. 24)? Les activités familiales et domestiques des ménagères n'ont-elles pas une grande importance économique, même si les statistiques n'en parlent pas? L'exclusion de cette catégorie est d'autant plus incompréhensible qu'en cas de pénurie de main-d'oeuvre, tous les systèmes économiques font volontiers appel aux femmes demeurées au foyer. Aussi la solidarité commande-t-elle de faire bénéficier ces femmes des mesures destinées à prévenir le chômage, pour autant, bien sûr, qu'elles apportent la preuve de leur volonté de réintégration. Que ces mesures répondent à un besoin des ménagères, le succès des cours du CORREF (Centre d'orientation de réinsertion professionnelle et de rencontre pour les femmes) à Lausanne et Genève est là pour le démontrer. Des cours analogues sont aussi organisés ou prévus en Suisse alémanique (Bienne, Winterthur, Zurich, Berne). Nous fondant sur les postulats des organisations féminines, nous proposons les compléments ci-après:

Article 61, 1er alinéa, 2e phrase

"Ces prestations sont aussi destinées aux personnes non assurées qui veulent reprendre une activité professionnelle et peuvent justifier d'efforts appropriés à cet effet ou qui veulent suivre un cours de réadaptation".

En vertu de quoi les articles ci-après devraient eux aussi être modifiées:

Article 62, 1er alinéa:

"Les assurés et les personnes désireuses de reprendre une activité professionnelle qui fréquentent un cours de reclassement, de perfectionnement, d'intégration ou de réadaptation, peuvent prétendre des prestations de l'assurance-chômage s'ils sont au chômage au début du cours ou s'ils sont sur le point d'y être et s'il n'est pas possible de leur assigner un travail convenable".

Article 75, 1er alinéa:

"L'assurance-chômage peut encourager par l'allocation de subventions l'occupation temporaire de chômeurs, ou de personnes désireuses de reprendre une activité professionnelle, au titre de programmes destinés à procurer du travail et à permettre une réintégration dans la vie active."

Autres remarques

Outre ces points principaux, nous aimerions relever les dispositions suivantes, cependant sans faire de propositions d'amendement concrètes:

Article 17, 2e alinéa:

Nous souhaitons que le message précise les "raisons semblables" pour lesquelles des personnes peuvent être contraintes d'exercer une activité salariée et sont de fait libérées des obligations relatives à la période de cotisation:

Article 23, 1er alinéa:

Cette disposition ne tient compte que de la famille "normale", dans laquelle le conjoint ayant droit aux allocations pour enfants touche une indemnité journalière d'un taux plus élevé que le chômeur qui ne reçoit pas ces allocations parce qu'il n'a pas charge d'enfant. Cette réglementation oublie les cas de séparation dans lesquels il arrive fréquemment que le juge attribue les enfants à la mère, alors que les allocations continuent d'être versées au père. En cas de chômage des deux conjoints, le mari toucherait 80 pour cent du gain assuré tandis que la femme, qui doit s'occuper des enfants, devrait se contenter de 75 pour cent.

Article 24, 1er alinéa:

Est réputé assuré le gain qui atteint un montant minimum fixé par le Conseil fédéral. Ce montant minimum devrait absolument tenir compte du fait que les femmes ne travaillent souvent qu'à temps partiel et/ou qu'elles sont en général moins bien payées que leurs collègues masculins. Un montant minimum trop élevé, et de surcroît fixé uniquement en fonction d'une activité à plein temps, priverait de l'indemnité de chômage une grande partie des femmes qui ne travaillent à temps partiel que pour des raisons familiales.

La Conférence mondiale des Nations Unies pour "La Décennie de la femme"

Du 14 au 30 juillet de cette année, une deuxième conférence mondiale consacrée aux femmes se déroulera à Copenhague. Le bref résumé ci-après en retrace l'historique et expose l'état actuel des préparatifs en cours.

En 1975, lors de la Conférence mondiale de la femme à Mexico (convoquée à l'occasion de l'Année de la femme), on émit le souhait qu'une manifestation similaire soit organisée après cinq ans, lorsque "la Décennie de la femme" atteindrait son milieu, afin de dresser le bilan des progrès réalisés et d'examiner les obstacles qui subsistent. Suite à cette requête, l'Assemblée générale de l'ONU à sa 30ème session, le 15 décembre 1975 prit la décision (résolution no. 3520 (XXX), de convoquer une nouvelle conférence mondiale des femmes en 1980.

La Commission de la condition de la femme du Conseil économique et social de l'ONU (ECOSOC) fut simultanément chargée de présenter tous les deux ans un rapport sur la réalisation des objectifs du "Plan d'action mondial" ratifié par la Conférence de Mexico. Pour sa part, l'ECOSOC demanda au Secrétaire général de la conférence d'établir, à l'intention de la Commission de la condition de la femme, d'un bilan des progrès réalisés au niveau international et national. Au début de 1979, un questionnaire élaboré à cet effet fut remis aux Etats membres et, à titre d'observateurs, à des non-membres intéressées et organisations non-gouvernementales. Celui-ci portait sur l'évolution des réalisations depuis 1975, l'étendue de l'application des normes minimales fixées par le Plan d'action mondial de 1975, les obstacles qui demeurent et sur la situation générale des femmes sur le plan national et les projets et priorités fixés pour les années à venir.

L'analyse des 86 questionnaires récoltés donne une image relativement patente de l'importance accordée aux problèmes féminins dans la vie politique courante. La condition des femmes s'est certes partout améliorée quelque peu mais les objectifs fixés ne sont, dans la grande majorité des cas, nullement atteints. En période de crise ce sont d'ailleurs bien souvent les programmes en faveur des femmes qui disparaissent les premiers des budgets gouvernementaux.

L'axe central de la Conférence de 1980 qui se déroulera, sur invitation du Gouvernement danois, à Copenhague, sera évidemment ce bilan des progrès accomplis, des stagnations voire régressions de la condition actuelle des femmes. Un programme provisoire a été retenu sur la base des discussions et résolutions de l'Assemblée générale de l'ECOSOC et sur proposition du comité expressément créé pour la préparation de la conférence.

On y prévoit non seulement un bilan rétrospectif mais encore un nouveau plan d'action mondial consacré au thème "Egalité, développement et paix" qui s'accorde parfaitement aux objectifs de "la Décennie de la femme". On y abordera également des sous-thèmes comme "Emploi, santé et éducation" en vue d'une amélioration concrète de la situation des femmes dans ces domaines.

Avec l'adoption de la Résolution no. 33/189 du 29 janvier 1978, stipulant d'introduire à l'ordre du jour la question des femmes sud-africaines vivant sous le régime de l'Apartheid, les problèmes politiques se sont clairement posés. Ils ont encore pris plus d'ampleur depuis: les résolutions de l'Assemblée générale du 17 décembre 1979 incluent, sur demande de la Lybie, le problème des femmes palestiniennes, et, à la demande des Philippines, la question des femmes ré-

fugiées. Comme en 1975, les résultats de la Conférence seront consignés dans un rapport final exhaustif.

Les organisations non-gouvernementales (NGO) organiseront, comme à Mexico et en accord avec l'ONU et le Gouvernement danois, une manifestation parallèle qui se déroulera aux mêmes dates à Copenhague. Cette tribune sera un lieu d'échange et de discussion offrant à des femmes et des hommes venus des horizons les plus divers de confronter leurs expériences et d'élaborer, dans le cadre des thèmes abordés à la Conférence, des stratégies pour améliorer la situation des femmes du monde entier.

Elle proposera des groupes de travail, présentera des projections de films et des expositions et publiera des bulletins d'information réguliers sur ses propres activités et sur celles du Congrès de l'ONU; elle n'est cependant pas habilitée à prendre publiquement position sur les différents points ou à prendre des résolutions. Contrairement au Congrès de l'ONU, la participation n'y dépend pas d'une appartenance à une délégation officielle et, en plus des délégués des organismes intéressés, les particuliers y sont admis.

Comme à Mexico, une délégation peu nombreuse représentera la Suisse au Congrès mondial de Copenhague. La Commission fédérale pour les questions féminines entend contribuer dans les limites de ses possibilités, au succès de la Conférence.

Les différences de salaire entre hommes et femmes

L'exposé ci-dessous est tiré du travail de thèse en préparation de M. Hans Reis, lic.ès.sc.pol.: "Les différences de salaire entre hommes et femmes en Suisse". Dans l'optique du postulat "A travail égal, salaire égal". L'auteur travaille actuellement comme assistant à l'Institut d'économie politique à Berne.

L'analyse de près de 320 conventions collectives en Suisse, effectuée de 1975 à 1977, montre qu'il subsiste dans certains contrats collectifs des différences dans les salaires conventionnés. Il ne s'agit, bien entendu, pas de salaires réels. Les statistiques officielles de l'OFIAMI (OFIAMI, évolution de salaires; Statistique de salaires de la SUVA) présentées aux tableaux nos. 1 et 2, font état des différences des salaires masculins et féminins dans quelques catégories professionnelles choisies, définies de manière assez large, et pour les ouvriers seulement.

En se référant à la méthode d'évaluation du poste du travail, du rendement exigé et du profil psychologique de son détenteur - ce qui a été fait dans notre enquête pour 7'250 hommes à 4'745 poste de travail et pour 3'220 femmes dans 2'630 postes - on constate que peu d'hommes et de femmes occupent des postes similaires. La comparaison fondée sur les mêmes critères du rendement démontre que, à degré de rendement, d'ancienneté et d'âge comparables, les femmes (les hommes et les femmes) gagnent sensiblement moins.

Les raisons sont d'une part à chercher dans les facteurs liés à la productivité, à savoir un absentéisme éventuellement plus grand des femmes, la durée d'occupation probablement plus brève qui entraîne des frais de fluctuation plus importants. Il faut d'autre part examiner des facteurs qui ne sont pas directement liés à la productivité; l'impacte du moindre degré de syndicalisation des femmes ou leur comportement différent face à l'offre d'emploi et encore la discrimination spécifique des femmes. Ne disposant pas actuellement de données adéquates à ce sujet, il ne nous est pas possible de nous prononcer de manière fondée sur les causes de cet état de fait.

Conferenza mondiale 1980 dell'ONU per il decennio della donna

Dal 14 al 30 giugno 1980 avrà luogo a Copenhagen la seconda Conferenza mondiale delle donne. Eccone succintamente una panoramica informativa sugli antefatti e sullo stato attuale dei preparativi.

In occasione della Conferenza mondiale di Messico nell'anno della donna 1975 venne espresso il desiderio di veder ripetuta una simile manifestazione a cinque anni di distanza, nel mezzo del decennio della donna proclamato dall'ONU, per mettere a punto quanto è stato raggiunto e constatare quali difficoltà sussistono ulteriormente.

Dando seguito a questo desiderio, l'Assemblea generale dell'ONU decise il 15 dicembre 1975 durante la sua 30a sessione con la risoluzione 5320 (XXX) di convocare la prossima Conferenza mondiale delle donne nel 1980. Contemporaneamente, la Commissione per la condizione della donna del Consiglio economico e sociale dell'ONU (ECOSCO) venne incaricata di redigere ogni due anni un rapporto sulla realizzazione del piano d'azione mondiale promulgato a Messico. Da parte sua, l'ECOSCO chiese al segretario generale della conferenza di preparare un rapporto sui progressi registrati a livello nazionale e internazionale all'attenzione della Commissione per la condizione della donna e della Conferenza mondiale. L'apposito questionario distribuito all'inizio del 1979 agli stati membri, agli interessati non affiliati e alle organizzazioni non governative con statuto di osservatore chiedeva ragguagli sui progressi compiuti a partire dal 1975, sulla realizzazione degli standards minimi secondo il piano d'azione mondiale del 1975, sugli ostacoli ancora da eliminare, sulla condizione generale della donna nell'ambito nazionale come pure sulle priorità e gli obiettivi per gli anni successivi. Lo spoglio degli 86 questionari rientrati rende un'immagine significativa dell'importanza che riveste la questione femminile nella vita politica quotidiana.

Anche se negli ultimi anni la situazione della donna è certamente un po' migliorata, gli obiettivi prefissati sono lungi dall'essere raggiunti; inoltre si constata spesso che in periodo di crisi i programmi per promuovere la condizione femminile sono i primi ad essere radiati dai budgets nazionali.

Questo rapporto sulla situazione ed il bilancio di successi, insuccessi e stagnazione che esso rappresenta fornirà il tema centrale per la conferenza del 1980 che si terrà a Copenhagen su invito del governo danese. Secondo l'ordine del giorno provvisorio, stabilito dal comitato incaricato dei preparativi in base alle discussioni e alle risoluzioni dell'Assemblea generale e dell'ECOSCO, oltre all'allestimento di un inventario dovrebbe essere promulgato un ulteriore piano d'azione mondiale per la seconda metà del decennio della donna. Il piano, tenuto conto degli obiettivi del decennio "uguaglianza, sviluppo e pace" e delle priorità "occupazione, salute, formazione", propugnerà dei miglioramenti della situazione della donna soprattutto in questi campi.

Dopo che l'Assemblea generale aveva già deciso con la risoluzione 33/189 del 29 gennaio 1979 di portare all'ordine del giorno anche la situazione delle donne sudafricane che vivono in condizione di apartheid, l'aspetto politico della conferenza è stato ulteriormente rafforzato dalle risoluzioni dell'Assemblea generale del 17 dicembre 1979. Su proposta della Libia venne aggiunta la problematica delle donne palestinesi e su proposta delle Filippine quella delle donne rifugiate. Il contenuto delle deliberazioni della conferenza verrà raccolto, come già avvenne nel 1975, in un dettagliato rapporto finale.

Anche questa volta, come cinque anni fa, le organizzazioni non governative (NGO), d'accordo con l'ONU e la Danimarca, hanno annunciato una manifestazione parallela. Questo forum dovrà consentire a uomini e donne di tutto il mondo e di ogni ceto di scambiarsi esperienze, di discutere e, nell'ambito delle tematiche della conferenza dell'ONU, anche di elaborare le strategie per migliorare la situazione delle donne di tutto il mondo. Il forum NGO prevede gruppi di lavoro, film, esposizioni e pubblicherà regolarmente informazioni sulle proprie attività, e sullo stato dei lavori della conferenza dell'ONU. Esso però non si pronuncerà pubblicamente né promulgherà risoluzioni. Contrariamente a quanto avviene per la conferenza dell'ONU, la partecipazione non è legata all'appartenenza ad una delegazione ufficiale; oltre alle delegate delle organizzazioni interessate possono annunciarsi anche partecipanti singoli.

La Svizzera sarà rappresentata alla Conferenza mondiale di Copenhagen da una piccola delegazione, come già fu il caso per la conferenza del 1975 a Messico. La Commissione federale per i problemi della donna cercherà, nei limiti delle sue possibilità, di collaborare alla buona riuscita.

Differenze salariali tra uomini e donne.

Questo testo è tolto dalla dissertazione che Hans Reis, lic.rer.pol. sta per terminare su: "Le differenze salariali tra uomini e donne in Svizzera. Un'indagine empirica nell'ottica 'a lavoro uguale salario uguale'" (in tedesco). L'autore è assistente presso l'Istituto di economia dell'Università di Berna.

Dall'analisi di circa 320 contratti collettivi di lavoro conclusi in Svizzera tra il 1975 ed il 1977 risultano in alcuni di essi delle disparità dei salari contrattuali. Le statistiche ufficiali (indagine sui salari dell'UFIAML e statistica dei salari dell'INSAI) - i cui dati sono riprodotti nelle tabelle 1 e 2 - riflettono le differenze salariali tra uomini e donne per singole categorie di lavoratori definite abbastanza estensivamente e che, nel caso della statistica INSAI, riguardano solo gli operai e non gli impiegati.

Valutando i posti di lavoro di uomini e donne per mezzo di un catalogo di criteri legati al posto di lavoro, al rendimento e al comportamento - ciò che nell'ambito di questa ricerca venne fatto per 7'250 uomini in 4'745 posti di lavoro e 3'220 donne in 2'630 posti di lavoro - si è giunti alla constatazione che sono pochi gli uomini o le donne occupati in posti uguali. Quando poi si compara il rendimento di queste persone in base a criteri uguali risulta che le donne, a parità di rendimento e simile anzianità di servizio ed età, guadagnano sensibilmente meno.

A livello di cause rimangono da analizzare - per quanto attiene alla produttività - le questioni relative alle eventuali maggiori assenze della donna, alla sua più breve presenza sul posto di lavoro e dunque ai maggiori costi dovuti alle fluttuazioni e - quali cause indipendenti dalla produttività - il minor grado di organizzazione della donna, le diverse modalità secondo le quali uomini e donne si presentano sul mercato del lavoro, come pure la discriminazione effettiva della donna. In mancanza di una simile analisi è impossibile esprimere un giudizio valido.

Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung

Wintersession 1979

(1. Tagung der 41. Legislaturperiode)

Vom Montag, 26. November bis Freitag, 14. Dezember 1979

Sitzungen des Nationalrates: 26., 27., 28., 29. November, 3., 4., 6., 10., 11., 12., 13. und 14. Dezember (12 Sitzungen)

Sitzungen des Ständerates: 26., 27., 28., 29. November, 3., 4., 6., 11., 12., 13. und 14. Dezember (11 Sitzungen)

Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung: 5. Dezember

Zeichenerklärung:

Die ersten Zahlen = Ordnungsnummern für die Session

Zahlen in Klammern = fortlaufende Kontrollnummern der Geschäfte

- N behandelt vom Nationalrat
- S behandelt vom Ständerat
- n Erstbehandlung beim Nationalrat
- s Erstbehandlung beim Ständerat
- D Dringlich
- SV Schriftliches Verfahren
- * neue Geschäfte
- x erledigt

Die "Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung" vermerkt sessionsweise den Gang der Geschäfte im National- und im Ständerat. Da Frauenfragen gerade im Bundesparlament in letzter Zeit vermehrt und vielfältig in den Blickpunkt des Interesses gerückt sind, rechtfertigt es sich, die entsprechenden Geschäfte (Initiativen, Vorlagen des Bundesrates, persönliche Vorstösse) künftighin im Ablauf ihrer Behandlung möglichst lückenlos zu verfolgen. Wir machen in dieser Nummer den Anfang auf dem Stand der Wintersession 1979, da die "Übersicht" für die Märzsession 1980 noch nicht vorliegt.

Standesinitiativen

27/78.204 - Initiative Neuenburg. Strafgesetzbuch. Schwangerschaftsabbruch, vom 21. Juni 1978

Der Kanton Neuenburg beantragt, das Strafgesetzbuch wie folgt zu ergänzen:

Art. 121^{bis} Befugnis der Kantone

Die Kantone können den Abbruch einer Schwangerschaft straflos erklären, wenn er innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode und mit der schriftlichen Zustimmung der Frau durch einen zur Ausführung seines Berufes zugelassenen Arzt ausgeführt wird.

N *Grobet, Barras, Blocher, Blunsky, Christinat, Deneys, Füg, Gautier, Hösli, Jung, Kaufmann, Lang, Meier Kaspar, Morf, Muff, Nef, Ribl, Roth, Schär, Segmüller, Spreng, Wagner, Ziegler-Solothurn* (23)

Bericht und Anträge der Kommission des Nationalrates vom 27. August 1979 (BBl II, 1037) zu den parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen zum Schwangerschaftsabbruch.

28/78.205 - Initiative Genf. Schwangerschaftsabbruch, vom 5. Juli 1978.

Der Kanton Genf beantragt, ein Bundesgesetz zu erlassen, das die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Schwangerschaftsabbruches den Kantonen überträgt.

N *Grobet, Barras, Blocher, Blunsky, Christinat, Deneys, Füg, Gautier, Hösli, Jung, Kaufmann, Lang, Meier Kaspar, Morf, Muff, Nef, Ribl, Roth, Schär, Segmüller, Spreng, Wagner, Ziegler-Solothurn* (23)

Bericht und Anträge der Kommission des Nationalrates vom 27. August 1979 (BBl II, 1037) zu den parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen zum Schwangerschaftsabbruch.

30/78.207 - Initiative des Kantons Basel-Stadt. Schwangerschaftsabbruch, vom 7. Dezember 1978

Die eidgenössischen Räte werden ersucht, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die es den Kantonen ermöglicht, auf kantonaler Ebene die Fristenlösung einzuführen.

N *Grobet, Barras, Blocher, Blunsky, Christinat, Deneys, Füg, Gautier, Hösli, Jung, Kaufmann, Lang, Meier Kaspar, Morf, Muff, Nef, Ribl, Roth, Schär, Segmüller, Spreng, Wagner, Ziegler-Solothurn* (23)

Bericht und Anträge der Kommission des Nationalrates vom 27. August 1979 (BBl II, 1037) zu den parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen zum Schwangerschaftsabbruch.

32/79.202 - Initiative des Kantons Waadt. Schwangerschaftsabbruch vom 22. Februar 1979

Der Kanton Waadt beantragt, die Kantone durch eine gesetzliche Bestimmung zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches zu ermächtigen.

N *Grobet, Barras, Blocher, Blunsky, Christinat, Deneys, Füg, Gautier, Hösli, Jung, Kaufmann, Lang, Meier Kaspar, Morf, Muff, Nef, Ribl, Roth, Schär, Segmüller, Spreng, Wagner, Ziegler-Solothurn* (23)

Bericht und Anträge der Kommission des Nationalrates vom 27. August 1979 (BBl II, 1037) zu den parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen zum Schwangerschaftsabbruch.

Parlamentarische Initiativen

49/77.226 n Konsumentenpolitik (Waldner), vom 4. Mai 1977.

Gestützt auf Artikel 93, Absatz 1, der Bundesverfassung und Artikel 27 des Geschäftsreglementes des Nationalrates beantrage ich, es sei die Bundesverfassung durch den folgenden neuen Konsumentenartikel zu ergänzen:

Art. 34^{octies}

1 Der Bund trifft im Rahmen des Gesamtwohls Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Konsumenten.

2 Der Bund ist insbesondere befugt,

a. Vorkehren zu ihrer Information über Markt, Waren und Dienstleistungen zu treffen;

b. Bestimmungen zur Vermeidung missbräuchlicher Verhaltensweisen von Anbietern zu erlassen.

3 Die Vorschriften von Artikel 32 finden sinngemäss Anwendung.

N Chopard, Auer, Cavadini, Christinat, Darbellay, Dupont, Früh, Girard, Hofmann, Jaeger, Jaggi, Jung, Koller Arnold, Meier Josi, Morf, Neukomm, Ribl, Roth, Schärli (19)

Bericht der Kommission des Nationalrates vom 10. Januar 1979 (BBl II, 53).

Stellungnahme des Bundesrates zur parlamentarischen Initiative über Konsumentenpolitik vom 11. Juli 1979 (BBl II, 745) (siehe auch Geschäft Nr. 119/79.039).

A. Bundesbeschluss über den Konsumentenschutz

1979 26. September. Beschluss des Nationalrates nach Antrag der Kommissionsmehrheit.

B. Bundesbeschluss über die Preisüberwachung

1979 26. September. Beschluss des Nationalrates: Die Beratung wird ausgesetzt, bis der Bericht des Bundesrates zur Volksinitiative über die Verhinderung missbräuchlicher Preise vorliegt.

S Génoud, Aubert, Baumberger, Debétaz, Dreyer, Gassmann, Gerber, Hefti, Knüsel, Kündig, Lieberherr, Meier, Schaffter (13)

50/77.231 n Familienpolitik (Nanthen), vom 13. Dezember 1977

Gemäss Artikel 21^{sexies} des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 27 des Geschäftsreglements des Nationalrates reiche ich folgende Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

In Anwendung von Artikel 34^{quinqutes} und gestützt auf Artikel 34^{ter} Absatz 1 Buchstaben a und g, Artikel 34^{novies} Absatz 3 und Artikel 64 der Bundesverfassung erlässt der Bund gesetzliche Bestimmungen zur Schaffung eines wirklichen Familienschutzes.

Diese Bestimmungen sollen insbesondere die folgenden Massnahmen vorsehen:

1. Die Einrichtung einer obligatorischen Mutterschaftsversicherung, die nach dem Modell der AHV finanziert wird.

1.1 Diese Versicherung deckt die durch Schwangerschaft und Niederkunft entstandenen Kosten für die Pflege durch den Arzt und medizinische Hilfspersonen sowie für Arzneimittel und Spitalaufenthalt.

1.2 Sie gewährt während eines 16wöchigen Mutterschaftsurlaubs, von dem 10 Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft entfallen, ein Taggeld. Dieses beträgt für Arbeitnehmerinnen mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns und für nicht-erwerbstätige Frauen gleich viel wie der Erwerb ersatz für Nichterwerbstätige im Militärdienst.

1.3 Ein solches Taggeld erhält auch die erwerbstätige Mutter oder der erwerbstätige Vater, wenn sie oder er zur Pflege eines kranken Kindes zu Hause bleiben muss.

1.4 Ist der Mutterschaftsurlaub abgelaufen oder wird ein Kleinkind zur späteren Adoption in Pflege genommen, so kann, wenn beide Eltern erwerbstätig sind, der Mutter oder dem Vater ein Elternurlaub gewährt werden. Dieser Urlaub dauert höchstens neun Monate und gibt Anspruch auf eine Entschädigung, die grundsätzlich 80 Prozent des entgangenen Lohns ausmacht.

2. Den Schutz der schwangeren Frau vor Kündigung des Arbeitsvertrags. Der Kündigungsschutz wird auch Frauen und Männern in den Fällen der Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4 gewährt, und die aufgrund des Arbeitsvertrags erworbenen Rechte bleiben in diesen Fällen gewahrt.

3. Die Förderung der beruflichen Wiedereingliederung und der Umschulung der Frauen, die aus familiären Gründen ihre Erwerbstätigkeit für mehrere Jahre unterbrochen haben.

4. Die Einrichtung einer eidgenössischen Familienzulageordnung für die Erwerbstätigen, die insbesondere einen interkantonalen Ausgleich vorsieht.

N Eggli, Allenspach, Ammann-St. Gallen, Blunschy, Cotti, Dupont, Dürr, Fischer-Häggingen, Füg, Lang, Meier Josi, Morf, Nauer, Nef, Ogi, Risi-Schwyz, Roth, Schnyder-Bern, Spreng, Vannay, Vetsch, Zbinden, Zwygart (23)

1978 18. April: Die Kommission setzt ihre Beratungen aus bis zum Erscheinen der Botschaft über die Volksinitiative.

53/78.222 n Strafgesetzbuch. Schwangerschaftsabbruch (Girard), vom 5. Juni 1978

Nach Artikel 21^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes beantrage ich folgende Änderungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches:

1. Die Artikel 118 bis 121 sind aufgehoben.

2. Die Kantone regeln den Schwangerschaftsabbruch und die Schwangerschaftsverhütung.

N Grobet, Barras, Blocher, Blunschy, Christinat, De-neys, Füg, Gautier, Hösli, Jung, Kaufmann, Lang, Meier Kaspar, Morf, Muff, Nef, Ribl, Roth, Schär, Segmüller, Spreng, Wagner, Ziegler-Solothurn (23)

Bericht und Anträge der Kommission des Nationalrates vom 27. August 1979 (BBl II, 1037) zu den parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen zum Schwangerschaftsabbruch.

54/78.223 n Strafgesetzbuch. Schwangerschaftsabbruch (Condrau), vom 6. Juni 1978

Im Sinne von Artikel 21^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes beantrage ich, Artikel 120 Ziffer 1 Absätze 1 und 2 StGB wie folgt abzuändern:

1 Eine Abtreibung im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren aufgrund einer erheblichen Gefährdung ihrer Gesundheit (Sozialmedizinische Indikation) durch einen patentierten Arzt abgebrochen wird. Dieser ist verpflichtet, die Gründe für den Eingriff in einem Bericht festzuhalten und während zehn Jahren aufzubewahren. Die ärztliche Geheimnispflicht ist zu gewährleisten.

2 Streichen

N Grobet, Barras, Blocher, Blunschy, Christinat, De-neys, Füg, Gautier, Hösli, Jung, Kaufmann, Lang, Meier Kaspar, Morf, Muff, Nef, Ribl, Roth, Schär, Segmüller, Spreng, Wagner, Ziegler-Solothurn (23)

Bericht und Anträge der Kommission des Nationalrates vom 27. August 1979 (BBl II, 1037) zu den parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen zum Schwangerschaftsabbruch.

55/78.224 n Strafgesetzbuch. Schwangerschaftsabbruch
(Gautier), vom 15. Juni 1978

Gestützt auf Artikel 21^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes schlage ich folgende Änderung des Strafgesetzbuches vor:

Art. 119^{bis} (neu)

¹ Die Kantone bezeichnen durch Gesetz die Fälle von Schwangerschaftsabbruch, die nicht als Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes gelten.

² Solange ein Kanton kein Gesetz im Sinne von Absatz 1 angenommen hat, bleiben die Artikel 120 und 121 anwendbar.

N *Grobet, Barras, Blocher, Blunschy, Christinat, Deneys, Füg, Gautier, Hösli, Jung, Kaufmann, Lang, Meier Kaspar, Morf, Muff, Nef, Ribl, Roth, Schär, Segmüller, Spreng, Wagner, Ziegler-Solothurn* (23)

Bericht und Anträge der Kommission des Nationalrates vom 27. August 1979 (BBl II, 1037) zu den parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen zum Schwangerschaftsabbruch.

56/78.225 n Schwangerschaftsabbruch. Föderalistische Lösung (Christinat), vom 15. Juni 1978

Frau Christinat unterbreitet einen neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über den Schwangerschaftsabbruch.

N *Grobet, Barras, Blocher, Blunschy, Christinat, Deneys, Füg, Gautier, Hösli, Jung, Kaufmann, Lang, Meier Kaspar, Morf, Muff, Nef, Ribl, Roth, Schär, Segmüller, Spreng, Wagner, Ziegler-Solothurn* (23)

Bericht und Anträge der Kommission des Nationalrates vom 27. August 1979 (BBl II, 1037) zu den parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen zum Schwangerschaftsabbruch.

67/79.223 n Bundesverfassung. Schweizerbürgerrecht
(Weber-Altendorf), vom 23. März 1979

In Anwendung von Artikel 21^{bis} GVG stelle ich dem Rate den Antrag:

Artikel 44 Absatz 3 der Bundesverfassung sei neu wie folgt zu fassen:

³ Die Bundesgesetzgebung kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen das Kind einer Mutter, die von Abstammung Schweizer Bürgerin war, mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erwirbt.

N *Zbinden, Akeret, Blunschy, Christinat, Deneys, Duboule, Kaufmann, Kohler Raoul, Kopp, Lüchinger, Morf, Müller-Aargau, Reimann, Roth, Segmüller, Vetsch, Weber-Arbon* (17)

70/79.226 n Selbständige Einbürgerung der Ehefrau (Paganl), vom 18. Juni 1979

Gestützt auf Artikel 21^{bis} GVG wird beantragt, den Artikel 32 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts aufzuheben.

N *Zbinden, Akeret, Blunschy, Christinat, Deneys, Duboule, Kaufmann, Kohler Raoul, Kopp, Lüchinger, Morf, Müller-Aargau, Reimann, Roth, Segmüller, Vetsch, Weber-Arbon* (17)

74/79.230 n Bürgerrecht der Kinder mit Schweizer Mutter und ausländischem Vater (Christinat), vom 1. Oktober 1979

Gestützt auf Artikel 21^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes beantrage ich, die Artikel 5 und 57 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952 wie folgt zu ändern:

Art. 5 Abs. 1a

a. wenn die Mutter Schweizer Bürgerin ist.

Art. 57 Abs. 6

⁶ Hat das Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches das 23. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so kann es vom 1. Januar 1980 an innert eines Jahres bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. Artikel 34 ist sinngemäss anzuwenden.

N *Zbinden, Akeret, Blunschy, Christinat, Deneys, Duboule, Kaufmann, Kohler Raoul, Kopp, Lüchinger, Morf, Müller-Aargau, Reimann, Roth, Segmüller, Vetsch, Weber-Arbon* (17)

Vorlagen des Bundesrates

Justiz- und Polizeidepartement

104/79.043 s ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 11. Juli 1979 (BBl II, 1191) über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht).

N Gerwig, Akeret, Alder, Barchi, Blunschy, de Chastonnay, Deneys, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Füeg, Gehler, Girard, Gröbet, Kaufmann, Lang, Lüchinger, Meier Josi, Meier Kaspar, Merz, Muheim, Reichling, Schalcher, Spreng, Uchtenhagen, Weber-Arbon, Zbinden (27)

S Dillier, Arnold, Bäumberger, Broger, Cavetty, Döbler, Guntern, Hänsenberger, Hefti, Lieberherr, Meylan, Munz, Steiner (13)

× 107/79.069 ns Bürgerrechtsgesetz. Ergänzung

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 24. Oktober 1979 (BBl III, 689) betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.

N Zbinden, (Bauer), Blunschy, Christinat, Deneys, Duboule, (Freiburghaus), Kaufmann, Kohler Raoul, Lüchinger, Müller-Aargau, Reimann, Roth, (Trottmann, Waldner, Weber-Altendorf), Weber-Arbon (17)

S Arnold, Debétaz, Dillier, Donzé, Egli, Munz, (Schlumpf) (7)

1979 3. Dezember. Beschluss des Nationalrates nach Entwurf des Bundesrates.

1979 4. Dezember. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1979 14. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1979 14. Dezember. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt III, 1144; Ablauf der Referendumsfrist: 26. März 1980.

108/79.076 n Gleiche Rechte für Mann und Frau. Volksinitiative

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 14. November 1979 (BBl 1980 I, 69) über die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau».

N Füeg, Aubry, Bacciarini, Bircher, Blunschy, Braunschweig, Cotti, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Hägglingen, Ganz, Iten, Jaggi, Jung, Keller, Lüchinger, Massy, Morf, Muff, Müller-Aargau, Ogi, Schnyder-Bern, Segmüller, Vannay (23)

S Hänsenberger, Arnold, Bauer, Binder, Bührer, Bürgi, Debétaz, Dillier, Döbler, Dreyer, Gassmann, Hefti, Lieberherr, Schaffter, Steiner (15)

Volkswirtschaftsdepartement

129/79.039 n Rechte der Konsumenten. Volksinitiative

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 11. Juli 1979 (BBl II, 745) zur Volksinitiative «zur Absicherung der Rechte der Konsumenten» und Stellungnahme des Bundesrates zur parlamentarischen Initiative über Konsumentenpolitik (siehe auch Geschäft Nr. 42/77.226).

N Chopard, Auer, Cavadini, Christinat, Darbellay, Dupont, Früh, Girard, Hofmann, Jaeger, Jaggi, Jung, Koller Arnold, Meier Josi, Morf, Neukomm, Ribi, Roth, Schärli (19)

S Genoud, Aubert, Bäumberger, Debétaz, Dreyer, Gassmann, Gerber, Hefti, Knüsel, Kündig, Lieberherr, Meier, Schaffter (13)

Persönliche Vorstösse

Nationalrat

203/79.529 I Christinat – Steuerharmonisierung. Ehefrauen
(4. Oktober 1979)

Kann uns der Bundesrat sagen:

- wo wir mit der Bearbeitung des Entwurfs für das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden stehen?
- Hat er in dieses Rahmengesetz den Grundsatz der separaten Einkommens- und Vermögensbesteuerung der verheirateten Frau aufgenommen?

Die Interpellation wird unterstützt von folgenden Ratsmitgliedern:

Ammann-St. Gallen, Bundi, Deneys, Eggenberg-Thun, Grobet, Lang, Loetscher, Meier Werner, Morel, Müller-Bern, (Nanchen), Nauer, Neukomm, Rubi, (Waldner), Weber-Arbon (16)

232/79.391 I Girard – Internationale Konferenz. Frauendelegation (6. Juni 1979)

Im Jahre 1975 hat die Schweiz in Mexiko an einer internationalen Konferenz über die Stellung der Frau teilgenommen.

Der Leiter unserer Delegation war ein Mann, nämlich unser Botschafter in Mexiko.

1980 soll vom 14. bis 30. Juli eine weitere Konferenz durchgeführt werden.

Heute haben wir Frauen im Range eines Botschafters. Darf man somit hoffen, dass der Bundesrat eine Frau an die Spitze der Delegation stellen wird, die unser Land an dieser Konferenz vertritt?

Die Interpellation wird unterstützt von folgenden Ratsmitgliedern:

(Bauer), Blunsky, Christinat, Deneys, Eppenberger-Nesslau, Füg, Lang, Meier Josi, Morf, (Nanchen), Ribi, Spiess, (Thalmann), Uchtenhagen (14)

238/79.525 M Grobet – Miete. Rechte der Ehegatten
(2. Oktober 1979)

Der Bundesrat wird eingeladen, im Rahmen der Revision der Bestimmungen des OR über den Mietvertrag, die zur Zeit vorbereitet wird, vorzusehen, dass der Ehegatte des Mieters als Mit-Mieter des Mietobjektes gilt, selbst wenn sein Name im Mietvertrag nicht aufgeführt ist, und dass die in einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren vom Richter verfügte Zuteilung der ehelichen Wohnung dem Eigentümer entgegeng gehalten werden kann.

Mitunterzeichner: Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Christinat, Deneys, Eggenberg-Thun, Felber, Gloor, Lang, Loetscher, Meier Werner, Morel, Müller-Bern, (Nanchen), Neukomm, Renschler, Riesen-Freiburg, Rubi, Wagner, (Waldner), Weber-Arbon, (Wyler) (21)

× 249/79.399 P Hubacher – Frauenpolitik (7. Juni 1979)

In den meisten ausländischen Staaten wird der Frauenpolitik im Regierungs- und Verwaltungsapparat ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Der Nachholbedarf bis zur Chancengleichheit wird auf vielfältige Art erforscht, begutachtet und gefördert. Einzelne Staaten kennen bereits Gesetze gegen die Diskriminierung der Frau.

Der Bundesrat wird ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob nicht in wirksamer Form eine Art Frauenreferat bzw. eine Stabsstelle für Frauenpolitik als neue Verwaltungsabteilung aufgebaut werden könnte.

Mitunterzeichner: Braunschweig, Euler, Ganz, Gerwig, (Kessler), Muheim, Müller-Bern, Reimann, Schmid-St. Gallen, Stich, Uchtenhagen, Wagner, (Waldner), Weber-Arbon, (Welter) (15)

1979 27. November. Beschluss des Nationalrates: Das Postulat wird angenommen.

272/78.393 M Lang – Schwangerschafts-Beratungsstellen
5. Juni 1978)

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine neue Gesetzesvorlage zu unterbreiten für die Schaffung von Schwangerschaftsberatungsstellen, wie sie in Artikel 1 des am 28. Mai 1978 vom Volk abgelehnten Bundesgesetzes über den Schutz der Schwangerschaft und die Neuordnung des Schwangerschaftsabbruchs vorgesehen waren.

Mitunterzeichner: (Besuchet, Blum), Bratschi, Braunschweig, (Bussey), Chopard, Christinat, (Diethelm), Eggenberg-Thun, Ganz, Grobet, Hubacher, Loetscher, Meizoz, Merz, (Miville), Morel, Morf, (Nanchen), Nauer, Reiniger, Renschler, Rothen, Rubi, (Schaffer), Schmid, Stich, (Tschäppät), Uchtenhagen, (Villard), Wagner, (Waldner), Weber-Arbon, (Welter) (34)

273/79.441 P Lang – Familienwohnungen (20. Juni 1979)

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, mit welchen Massnahmen der in Ballungsgebieten bereits wieder in Erscheinung tretende Mangel an Familienwohnungen zu tragbaren Mietpreisen behoben werden kann.

Mitunterzeichner: Ammann-St. Gallen, Bratschi, Braunschweig, Bundi, (Bussey), Chopard, Christinat, Deneys, Euler, Felber, (Fraefel), Ganz, (Haller), Hubacher, (Kessler), Loetscher, Meier Werner, Meizoz, Merz, Morel, Morf, Müller-Bern, (Nanchen), Nauer, Neukomm, Rubi, Schmid, Uchtenhagen, (Waldner), Weber-Arbon, (Welter, Wyler) (32)

× 283/78.560 P Meier Josi – Sozialversicherungen. Frauenpostulate (7. Dezember 1978)

Die 10. AHV-Revision soll sich in besonderem Ausmasse mit sogenannten Frauenpostulaten auseinandersetzen. Es fehlen dazu noch zuverlässige Entscheid-Grundlagen. Der Bundesrat wird daher eingeladen

- eine umfassende Studie durchführen zu lassen über die Aktivitätsperiode der Frau, besonders über die physischen und psychischen Voraussetzungen ihrer Vielfachbelastung in Haushalt, Kinderbetreuung und Beruf, sowie über deren vielfältige Auswirkung auf ihre Gesundheit und Lebenserwartung;
- eine fachlich ausgewiesene Arbeitsgruppe zur (allenfalls auch begleitenden) Überprüfung der Berichtsergebnisse zu bestellen, in der auch Arbeitnehmerinnen angemessen vertreten sind.

Mitunterzeichner: Blunsky, (Cavelty), Jung, Koller Arnold, Müller-Luzern, (Seiler), Spiess, (Thalmann, Trottmann), Ziegler-Solothurn (10)

1979 27. November. Beschluss des Nationalrates: Das Postulat wird angenommen.

284/79.535 P Meier Josi – Finanzreform und Familienbesteuerung (5. Oktober 1979)

Der heutige Wehrsteuerbeschluss benachteiligt zunehmend die Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Der Bundesrat wird eingeladen, im Hinblick auf die nächste Finanzvorlage den Räten Bericht und Antrag für eine zeitgemässere Familienbesteuerung vorzulegen, welche die bestehende Diskriminierung aufhebt und für Verheiratete mit Kindern anstelle geringfügiger Abzüge einen den Familienlasten angemessenen Spezialtarif einführt.

Mitunterzeichner: Biderbost, Blunsky, Butty, Dirren, Dürr, (Egli-Sursee), Feigenwinter, (Hungerbühler), Jelmini, Jung, Kaufmann, Koller Arnold, Müller-Luzern, (Rippstein), Schärli, (Seiler), Spiess, (Thalmann, Trottmann), Wellauer, Zbinden, Ziegler-Solothurn (22)

290/78.370 I Morf - Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, 18. April 1978)

Die Schweiz hat 1972 das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitskonferenz ratifiziert. Es betrifft den Grundsatz der gleichen Entlohnung für gleichwertige Arbeit und soll der Diskriminierung berufstätiger Frauen entgegenwirken. Mittlerweile hat das Bundesgericht in der staatsrechtlichen Beschwerde einer Lehrerin gegen den Kanton Neuenburg den Rekurs der gegenüber ihren männlichen Kollegen benachteiligten Lehrerin gutgeheissen und den Grundsatz «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» für das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis als massgebend erklärt.

Ich ersuche den Bundesrat um eine möglichst ausführliche, auch zahlenmässig belegte Auskunft darüber:

- a. wie weit er in den vergangenen fünf Jahren seinen das Übereinkommen Nr. 100 betreffenden Verpflichtungen in der eigenen Verwaltung nachgekommen ist;
- b. welche Auswirkungen seine Empfehlungen an die Kantone seither hatten;
- c. ob und welche Spitzenverbände seinen Empfehlungen Folge leisteten;
- d. welche Gesamtarbeitsverträge auch heute noch für Frauen und Männer verschiedene Mindestlohnansätze vorsehen;
- e. was er kurzfristig und längerfristig vorzukehren gedenkt, damit die bestehende Diskriminierung der berufstätigen Frau in unserem Land entscheidend verändert wird.

Die Interpellation wird unterstützt von folgenden Ratsmitgliedern:

Ammann-St. Gallen, (Bauer, Blum), Blunschy, Bratschi, Braunschweig, Bundi, Christinat, Deneys, (Fraefel), Füg, Ganz, Gerwig, Girard, Hubacher, Lang, Meier Josi, Meier Werner, Meizoz, Müller-Bern, Nauer, Reiniger, Renschler, Riesen-Freiburg, Rubi, (Schmid Arthur), Schmid-St. Gallen, Spiess, (Thalmann), Uchtenhagen, (Villard, Waldner), Weber-Arbon, (Welter, Wyler) (35)

304/79.554 M Müller-Bern - Europäische Sozialcharta

(6. Dezember 1979)

Der Bundesrat wird eingeladen, bis zur Sommersession 1980 den eidgenössischen Räten eine Botschaft über die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta zu unterbreiten.

Mitunterzeichner: Affolter, Akeret, Ammann-St. Gallen, Baechtold, Bäumlin, Bircher, Blunschy, Bratschi, Braunschweig, Bundi, Carobbio, Chopard, Christinat, Crevoisier, Dafflon, Deneys, Dupont, Duvoisin, Eggenberg-Thun, Felber, Forel, Ganz, Girard, Gloor, Grobet, Günter, Herzog, Hubacher, Jaeger, Jaggi, Kaufmann, Keller, Lang, Leuenberger, Loetscher, Mascarin, Mauch, Meier Josi, Meier Werner, Meizoz, Merz, Morel, Morf, Muheim, Müller-Luzern, Müller-Aargau, Nauer, Neukomm, Oester, Ott, Reimann, Renschler, Riesen-Freiburg, Robbiani, Schmid, Spiess, Uchtenhagen, Vannay, Vincent, Weber-Arbon, Wilhelm, Ziegler-Genf (62)

368/79.495 I Uchtenhagen - Frauen in der Bundesverwaltung

(17. September 1979)

Aus einer Erhebung des EDI über die Verteilung der Beamtenposten im Departement des Innern sowie in der allgemeinen Bundesverwaltung geht hervor, dass Frauen in mittleren und oberen Positionen krass untervertreten sind.

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen, die sich in diesem Zusammenhang aufdrängen:

1. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass in Zukunft in der Bundesverwaltung vermehrt Frauen auch in mittleren und oberen Positionen angestellt werden müssen?
2. Ist der Bundesrat bereit, zur Erreichung dieses Zieles spezielle Massnahmen vorzukehren, wie dies mit Erfolg in verschiedenen Staaten praktiziert wird (z.B. Vorschriften über die Ausschreibung von Stellen, damit diese ausdrücklich auch die Anstellung von Frauen ermöglichen uam.), und bei Beförderungen vermehrt dem Kriterium einer besseren Vertretung der Frauen Rechnung zu tragen?
3. Hält es der Bundesrat nicht für angezeigt, die in der Praxis fast ausschliesslich für Frauen geschaffene Lohnklasse unter der 25. Klasse, die sogenannte «Unterklasse», aufzuheben?
4. Ist der Bundesrat bereit, auch in der Bundesverwaltung vermehrt Teilzeitstellen für Frauen und Männer zu schaffen, da solche Stellen den Bedürfnissen der Frauen und der partnerschaftlich denkenden Ehepaare entgegenkommen?

Die Interpellation wird unterstützt von folgenden Ratsmitgliedern:

Ammann-St. Gallen, Baechtold, Bäumlin, Braunschweig, (Bussey), Christinat, Deneys, Euler, Ganz, Gloor, Hubacher, Meizoz, Morel, Morf, Muheim, Nauer, Neukomm, Reimann, Reiniger, Renschler, Riesen-Freiburg, Rothen, Rubi, Schmid, Stich, (Waldner), Weber-Arbon (27)

Ständerat

391/78.588 M Nationalrat (Füeg) – 10. AHV-Revision. Stellung der Frau (24. September 1979)

Der Bundesrat wird ersucht, im Zuge der 10. AHV-Revision die Gleichstellung von Mann und Frau in der AHV/IV in folgenden Punkten zu verwirklichen:

1. Jeder Frau, auch der verheirateten und verwitweten, soll auf Grund eigener Beitragsleistungen ein selbständiger Rechtsanspruch auf eine AHV/IV-Rente erwachsen. Die zwei einfachen Altersrenten sollen zusammen mindestens der Höhe der bisherigen Ehepaarsrenten entsprechen.
2. Auf das individuelle Beitragskonto von Alleinstehenden, die wegen Erziehungsaufgaben oder der Pflege von nahen Angehörigen einen wesentlichen Einkommensverzicht leisten müssen, sollen aus allgemeinen Mitteln Beiträge ausgerichtet werden.
3. Es soll die Ausrichtung von Witwen- und neu von Witwerrenten an verwitwete Personen, die für Kinder oder nahe Angehörige sorgen oder die ein bestimmtes Alter überschritten haben und deshalb nicht mehr oder nur erschwert eine Berufstätigkeit ausüben können, vorgesehen werden. Zur Wiedereingliederung ins Berufsleben ist an nicht erwerbstätige Verwitwete eine einmalige Abfindung auszurichten.

S *Munz, Andermatt, Arnold, Debétaz, Dreyer, Gassmann, Genoud, Gerber, Hänsenberger, Lieberherr, Meier, Miville, Muheim* (13)

394/79.425 M Nationalrat (Christinat) – Kantonsbürgerrecht der Ehefrauen (3. Oktober 1979)

Der Bundesrat wird aufgefordert, Artikel 161 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu ändern, um der Schweizerin, die einen Schweizer heiratet, zu ermöglichen, ihr Kantonsbürgerrecht beizubehalten.

S *Dillier, Arnold, Baumberger, Broger, Cavelty, Dobler, Gunttern, Hefti, Knüsel, Lieberherr, Meylan, Munz, Steiner* (13)

412/79.546 M Miville – Bürgerrechtsgesetz (28. November 1979)

Im Hinblick auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Einbürgerung hält Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts fest das Gesuch um Bewilligung könne ein Ausländer nur stellen, wenn er während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat. Absatz 2 differenziert sodann diese Frist auf folgende Weise:

«Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet; ebenso die Zeit, während welcher er in ehelicher Gemeinschaft mit einer gebürtigen Schweizerin in der Schweiz gelebt hat.»

Von der «gebürtigen Schweizerin» spricht im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung auch Artikel 27, Absatz 1:

«Kinder einer gebürtigen Schweizerin, die wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben, können erleichtert eingebürgert werden, wenn sie in der Schweiz wohnen und das Gesuch vor Vollendung des 22. Lebensjahres stellen.»

In Artikel 57, Absatz 6 – Übergangsbestimmungen, Anerkennung als Schweizer Bürger – ist von der Schweizerin «von Abstammung» die Rede. Dieser Begriff ist vom Bundesgericht mit Urteil vom 29. Juni 1979 erheblich weiter interpretiert worden, als dies bisher der Fall gewesen ist. Das müsste nun auch Folgen im Hinblick auf die Artikel 15, Absatz 2, und 27, Absatz 1, zeitigen, wo die Einschränkung auf die «gebürtige Schweizerin» einer antiquierten und harten Rechtsauffassung zu entsprechen scheint.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über eine Änderung des fraglichen Bundesgesetzes in dem Sinne, dass in den zitierten beiden Bestimmungen auf das Kriterium «gebürtig» verzichtet wird.

Mitunterzeichner: *Belser, Bühler, Meylan, Piller, Weber* (5)